



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

237

Nummer 6

Kiel, 3. Juni 2013

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Kirchengesetz zu der Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Süd-Ohio Synode, Evangelisch-Lutherische Kirche in Amerika, und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 8. Mai 2013.....	238
---	-----

II. Bekanntmachungen

Finanzsatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 16. April 2013.....	239
Berichtigung der Bekanntmachung über die Bildung des Evangelischen Zweckverbandes Arbeit mit Kindern in Greifswald.....	242
Bekanntgabe der Änderung und Neubekanntmachung der Satzung der kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts „Conrad-Gessner-Stiftung“ in Wismar Vom 14. Mai 2013.....	243
Anordnung über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Heringsdorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Bansin sowie die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Heringsdorf-Bansin Vom 8. Mai 2013.....	247
Namensänderung.....	248
Anordnungen über die Ingebrauchnahme von Interimssiegeln.....	248
Außergeltungsetzung eines Kirchensiegels und Anordnung der Ingebrauchnahme eines Interimssiegels.....	248
Pfarrstellenerrichtungen.....	249

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland.....	249
Pfarrstellen außerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland.....	262

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik.....	263
Soziale und bildende Berufe.....	265

V. Personalmeldungen

.....	269
-------	-----

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Kirchengesetz zu der Partnerschaftvereinbarung zwischen der Süd-Ohio Synode, Evangelisch-Lutherische Kirche in Amerika, und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 8. Mai 2013

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

1Der Partnerschaftvereinbarung zwischen der Süd-Ohio Synode, Evangelisch-Lutherische Kirche in Amerika, und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird zugestimmt. 2Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Der Tag, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt, ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 23. Februar 2013 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, 8. Mai 2013

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Bischof

Az.: NK 1586-6 – M Fl

*

PARTNERSCHAFTSVEREINBARUNG

zwischen

der Süd-Ohio Synode, Evangelisch Lutherische Kirche in Amerika,

und der

Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Lasset uns aber wahrhaftig sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.

Epheser 4,15

Im Wissen um die Gemeinschaft innerhalb der lutherischen Weltfamilie und mit Freude und Dankbarkeit gegen Gott für alle bereichernden Erfahrungen innerhalb der Partnerbeziehung zwischen der Süd-Ohio Synode, Evangelisch-Lutherische Kirche in Amerika, und der früheren Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in den zurückliegenden Jahren erklären die Süd-Ohio Synode, Evangelisch-Lutherische Kirche in Amerika, und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland ihre Bereitschaft, für weitere fünf Jahre partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.

In Christus verbunden haben sie Anteil an Leben und Sendung ihrer Kirchen durch gegenseitiges Verstehen, voneinander Lernen, theologisches Gespräch, Gebete, Besuche und Austausch von Mitarbeitenden. In dieser Beziehung sind beide Seiten als Schwestern und Brüder in der einen heiligen christlichen und apostolischen Kirche Gebende und Nehmende.

Konkrete Ausdrucksformen findet diese Partnerschaft durch Austausch vor allem im Bereich der Gemeinden, aber auch in Ausbildungsfragen, in der Jugendarbeit, in diakonischen Aktivitäten und bei der Wahrnehmung der sozialen und ökologischen Verantwortung in der Welt.

Dabei unterstreichen beide Kirchen in der von gegenseitigem Vertrauen und Respekt getragenen Partnerschaft positive Aspekte von Globalisierung und tragen durch mannigfache Freundschaften zu einem besseren Verstehen zwischen ihren Völkern bei. Die gemeinsame Bearbeitung von aktuellen Themen und ihre Diskussion auf dem Hintergrund der Theologie und im Lichte eigener Erfahrungen sind Anliegen, die beide Kirche sowohl herausfordern als auch stärken.

Beide Kirchen sind bestrebt, offen zu sein für die Führung des Heiligen Geistes, damit sie durch neues Verständnis und neue Einsichten bereichert werden.

Dafür wurden auf beiden Seiten Komitees eingerichtet, in denen die jeweiligen Partnergemeinden vertreten sind. Die Komitees koordinieren die Partnerschaft in Abstimmung mit der Kirchenleitung. Die Bischöfe und Bischöfinnen beider Kirchen betrachten es als ihre

Aufgabe, dass diese Partnerschaft in verschiedenen Bereichen der Kirchen verankert ist.

Miteinander beten beide Kirchen, dass die Partnerschaft wächst und dass die gemeinsame Sendung und der Dienst in Gottes Mission sowohl beharrlich als auch fruchtbar sein mögen. Ehre sei Gott!

Hamburg, 4. Mai 2013

Für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Gerhard Ulrich
Bischof,
Vorsitzender der Ersten
Kirchenleitung

Margrit Semmler
Mitglied der Ersten Kir-
chenleitung

Für die Süd-Ohio Synode,
Evangelisch-Lutherische
Kirche in Amerika

Callon W. Holloway Jr.
Bischof

William Rauch
Vorsitzender des Partner-
schaftskomitees der
Ohiosynod zur Evange-
lisch-Lutherischen Kir-
che in Norddeutschland

II. Bekanntmachungen

Finanzsatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 16. April 2013

Die Kirchenkreissynode hat aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung unter Beachtung von Teil 5 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) – Finanzgesetz –, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. März 2013 (KABl. S. 144) geändert worden ist, die nachstehende Finanzsatzung für den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis beschlossen:

Präambel

Vermögen und Einnahmen des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises haben ausschließlich der Verkündigung des Wortes Gottes in Wort und Tat zu dienen. Bei der Verwaltung seiner Finanzmittel hat der Kirchenkreis zu bedenken, dass von ihm Vorbildlichkeit erwartet wird.

Das Miteinander von Kirchenkreis, Kirchengemeinden und Diensten und Werken wie auch zwischen einzelnen Kirchengemeinden im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis muss zu einem gerechten Ausgleich der Mittel und Lasten führen, damit die Erfüllung der kirchlichen Aufgabe überall gleichermaßen

gewährleistet ist und die Solidarität im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis gefördert wird.

§ 1

Schlüsselzuweisung

(1) In der Schlüsselzuweisung an den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis sind die zweckgebundenen Staatsleistungen enthalten. Die Staatsleistungen werden wie folgt verwendet:

1. Der Anteil für Baupatronatsleistungen wird der Baukasse (§ 6) zugewiesen.
2. Der Anteil für Pfarrbesoldung wird der Pfarrkasse (§ 4) zugewiesen.
3. Der Anteil für kirchenregimentliche Zwecke wird dem Haushalt für Leitung und Verwaltung innerhalb der Kirchenkreiskasse (§ 7) zugewiesen.

(2) Von der Schlüsselzuweisung ist vorab der Finanzbedarf der Gemeinschaftskasse (§ 3) zu decken. Die Höhe des Bedarfs wird durch Haushaltsbeschluss festgelegt.

(3) Von dem unter Berücksichtigung von Absatz 2 verbleibenden Betrag sollen mindestens 70 Prozent als Gemeindeanteil nach Maßgabe der Bestimmungen nach § 8 an die Kirchengemeinden weitergeleitet werden; es sollen maximal 30 Prozent als Kirchenkreisanteil in die Kirchenkreiskasse fließen. Bezogen auf

die Höhe der Schlüsselzuweisung soll der Kirchenkreisanteil nicht über 20 Prozent liegen. ³Die konkreten Prozentsätze werden innerhalb dieses Rahmens durch Haushaltsbeschluss festgelegt.

§ 2

Kassen des Kirchenkreises

Auf der Ebene des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises werden folgende Kassen als eigenständige Haushalte geführt:

1. eine Gemeinschaftskasse (§ 3),
2. eine Kirchenkreiskasse (§ 7) und
3. eine Vermögensbewirtschaftungskasse (§ 10)

§ 3

Gemeinschaftskasse

Die Gemeinschaftskasse besteht aus vier Sachbüchern:

1. einem Sachbuch „Pfarrkasse“,
2. einem Sachbuch „Baukasse“ (Baufonds),
3. einem Sachbuch, welches weitere gemeinschaftlich wahrgenommene Aufgaben beinhaltet (§ 11 Absatz 3 Nummer 3 des Finanzgesetzes) und
4. einem Sachbuch für Gemeinschaftsprojekte (§ 11 Absatz 3 Nummer 4 des Finanzgesetzes).

§ 4

Pfarrkasse

(1) Über die Pfarrkasse werden die folgenden Einnahmen und Ausgaben geführt, soweit sie sich auf den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden beziehen:

1. Einnahmen
 - a) aus Pfarrvermögen (§ 5 Absatz 1),
 - b) der auf die Pfarrbesoldung entfallende Anteil an den Staatsleistungen (§ 1 Absatz 1 Nummer 2),
 - c) Erstattungen für die Tätigkeit von Pastorinnen und Pastoren,
 - d) Pfarrumlage nach Absatz 2,
2. Ausgaben
 - a) Deckungsumlage gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 3 des Finanzgesetzes für die im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis tätigen Pastorinnen und Pastoren,
 - b) Ausgaben nach § 5 Absatz 2 und Absatz 5 sowie § 7 Absatz 2.

(2) ¹Durch Haushaltsbeschluss wird eine Pfarrumlage als Betrag pro ganze Pfarrstelle festgesetzt, die von den Körperschaften, Diensten und Werken, bei denen eine Pastorin bzw. ein Pastor tätig ist, entsprechend dem jeweiligen Anstellungsumfang zu leisten ist. ²Die Höhe der Pfarrumlage ist im langfristigen Mittel an

der Höhe des Saldos der Einnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a bis c und den Ausgaben nach Absatz 1 Nummer 2 auszurichten. ³Für Anstellungen außerhalb der geltenden Pfarrstellenplanung kann unter Beachtung angemessener Fristen eine höhere Pfarrumlage festgesetzt werden.

(3) ¹Fließen der Pfarrkasse durch das Pfarrvermögen einer Kirchengemeinde Einnahmen zu, so werden diese nach Abzug der mit den Einnahmen im Zusammenhang stehenden Ausgaben prozentual auf die Pfarrumlage angerechnet. ²Zur Ermittlung des Prozentsatzes werden die Pfarrlanderträge (netto) ins Verhältnis zur Höhe der zu zahlenden Deckungsumlage pro Pfarrstelle gesetzt.

(4) ¹Einnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c werden prozentual auf die Pfarrumlage angerechnet. ²Zur Ermittlung des Prozentsatzes werden die Einnahmen ins Verhältnis zur Höhe der zu zahlenden Deckungsumlage pro Pfarrstelle gesetzt.

(5) Im Fall einer Vakanz bei einer Gemeindepfarrstelle zahlt die Kirchengemeinde, in der die Vakanzvertretung beschäftigt ist, 60 Prozent, und die vakante Kirchengemeinde 40 Prozent der Pfarrumlage.

§ 5

Liegenschaftsbezogenes Pfarrvermögen

(1) ¹Die Erträge aus liegenschaftsbezogenem Pfarrvermögen sind zweckgebunden an die Pfarrkasse abzuführen. ²Die Abführungen nach § 14 Absatz 1 Satz 1 des Finanzgesetzes sind für die bebauten Pfarrgrundstücke durch die Staatsleistungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b abgegolten.

(2) Für Pfarrgrundstücke, deren Erträge nach Absatz 1 Satz 1 an die Pfarrkasse abgeführt werden, werden notwendige Aufwendungen, die zur Erzielung dieser Erträge erforderlich sind, in der Regel von der Pfarrkasse getragen.

(3) Ist eine Kirchengemeinde Eigentümerin von Pfarrvermögen, so wird ihr ein Betrag in Höhe von fünf Prozent der Erträge aus ihrem Pfarrvermögen zur pauschalen Abgeltung von Verwaltungskosten zugewiesen.

(4) ¹Wird durch den Kirchenkreisrat festgestellt, dass die Widmung bzw. Zweckbestimmung eines Grundstückes entgegen der bisher angenommenen Zuordnung und geübten Praxis nicht auf Pfarrvermögen lautet, sondern auf Kirchenvermögen, oder umgekehrt, so ist die Zuordnung mit dem Zeitpunkt der Feststellung geändert. ²Die Feststellung ist der betroffenen Kirchengemeinde schriftlich mitzuteilen. ³Ab dem auf die Änderung der Zuordnung folgenden Haushaltsjahr sind die jährlichen Erträge entsprechend zu vereinnahmen; in Härtefällen kann der Kirchenkreisrat die Vollziehung der geänderten Kassenzuständigkeit über einen Zeitraum von bis zu vier Jahren ausdehnen. ⁴Für das laufende Haushaltsjahr sowie die vorherigen Jahre erfolgt keine Erstattung.

§ 6**Baukasse**

(1) Für die Sicherung und Sanierung von Kirchengebäuden, für die von den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg Baupatronatsleistungen gezahlt werden, werden der Baukasse die für das betreffende Jahr gezahlten Baupatronatsleistungen zugewiesen, die ausschließlich zweckgebunden zu verwenden sind (§ 1 Absatz 1 Nummer 1).

(2) Für die Sicherung und Sanierung von Kirchengebäuden, für die keine Baupatronatsleistungen der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg gezahlt werden, werden der Baukasse weitere Mittel in der in Absatz 1 genannten Höhe zugewiesen, die ausschließlich zweckgebunden zu verwenden sind.

(3) Für die Sicherung und Sanierung von Pfarr- sowie Gemeindehäusern werden der Baukasse Mittel in Höhe von zweieinhalb Prozent der Schlüsselzuweisung zugewiesen.

(4) Über die Vergabe der Mittel nach den Absätzen 1 bis 3 beschließt der Kirchenkreisrat.

§ 7**Kirchenkreiskasse**

(1) In die Kirchenkreiskasse fließt der Kirchenkreisanteil nach § 1 Absatz 3. In dem Kirchenkreisanteil sind die Staatsleistungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 enthalten.

(2) Für die Ausgaben der Grundstücksabteilung der Kirchenkreisverwaltung wird jährlich ein Prozentsatz der geplanten Einnahmen, die mit der Tätigkeit der Grundstücksabteilung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, von den jeweiligen Empfängern als Verwaltungskostenbeitrag erhoben. Die Höhe des Prozentsatzes wird jährlich durch die Kirchenkreissynode im Rahmen des Haushaltsbeschlusses auf der Basis einer aussagefähigen Kosten- und Leistungsrechnung festgelegt.

(3) Über die Kirchenkreiskasse werden die Einnahmen und Ausgaben für

1. die Aufgaben der Leitung und Verwaltung (inklusive Kirchenkreisverwaltung),
2. das Regionalzentrum sowie die ihm zugeordneten Dienste und Werke,
3. das „Haus Kranich“ in Zinnowitz und
4. für die nicht in Nummer 1 bis 3 enthaltenen Sachkosten des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises, soweit sie nicht unter § 3 Nummer 3 oder 4 fallen, geführt.

§ 8**Verteilung des Gemeindeanteils**

(1) Der Gemeindeanteil nach § 1 Absatz 3 wird nach folgenden Kriterien in die jeweiligen Kirchenkassen verteilt:

1. 60 Prozent werden unmittelbar nach der Gemeindegliederzahl zugewiesen.

2. 20 Prozent werden dergestalt nach der Gemeindegliederzahl zugewiesen, dass eine Ausreichung der Mittel bis zu der Höhe erfolgt, in der Personalkosten in den Bereichen

- a) Kirchenmusik,
- b) Gemeindepädagogik,
- c) Gemeindediakonie,
- d) Gemeindeverwaltung (außer Friedhofsverwaltung) und
- e) Küsterwesen

nachgewiesen werden.

Sollten die Personalkosten einer Kirchenkasse in den vorgenannten Bereichen geringer sein als der Betrag, der nach Satz 1 für eine Zuweisung vorgesehen ist, wird die Differenz einer durch den Kirchenkreis verwalteten Personalsrücklage zugeführt. Die Mittel dieser Personalsrücklage sind zweckgebunden für Personalanstellungen in Kirchengemeinden und -verbänden zu verwenden. Näheres zur Ausreichung der Mittel beschließt der Kirchenkreisrat.

3. 20 Prozent werden dergestalt nach der Gemeindegliederzahl zugewiesen, dass auf den Zuweisungsbetrag Vermögenserträge zu 50 Prozent anzurechnen sind. Vermögenserträge in diesem Sinne sind:

- a) Landeinnahmen, die nicht für die Pfarrbesoldung und -versorgung zu verwenden sind, abzüglich der mit den Einnahmen im direkten Zusammenhang stehenden Ausgaben (zum Beispiel für Grundstücksverwaltung, Abgaben an den Wasser- und Bodenverband). Zu den Landeinnahmen im Sinne dieser Satzung gehören:

- aa) Erbbauzinsen,
- bb) Pachten aus Land-, Garten-, Fischerei-, Jagdpachtverträgen,
- cc) Grundstücksmieten aus Erholungs-, Garagen-, Parkplatz-, Werbeanlagengrundstücken und sonstigen Grundstücksvermietungen,
- dd) Nutzungsentschädigungen aus Windkraftanlagen,
- ee) Nutzungsentschädigungen aus der Vermietung von Dachflächen für Photovoltaikverträgen,
- ff) Nutzungsentschädigungen aus WLAN-, WMAN-, UMTS-, LTE- und sonstigen Mobilfunkverträgen,
- gg) Bruch- bzw. Abbauzinsen für grundeigene Bodenschätze,
- hh) Überbaurenten,

- b) Zinserträge.

Von diesen Erträgen sind abzusetzen:

1. Zinsbelastungen der Kirchengemeinde, die vor dem 1. Oktober 2005 entstanden sind,

2. Tilgungsleistungen für Kredite, die für die Finanzierung von Kirchenbauvorhaben vor dem 1. Oktober 2005 aufgenommen worden sind.

(2) Hinsichtlich der Gemeindegliederzahl sind die von dem zuständigen kirchlichen Meldewesen ermittelten Angaben zu dem im Haushaltsbeschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das jeweilige Haushaltsjahr benannten Stichtag anzusetzen. Dabei werden nur Gemeindeglieder mit Hauptwohnsitz berücksichtigt. Umgemeindete Gemeindeglieder werden bei der Wohnsitzgemeinde berücksichtigt.

§ 9

Wirtschaftserregelungen

Für die Ausführung des Haushaltsplans und die Kasernenverwaltung, insbesondere für die Erhebung aller erzielbaren Einnahmen, die Leistung der Ausgaben und die Einhaltung der Verpflichtungsermächtigungen (Wirtschaftserbefugnis), ist die Leiterin bzw. der Leiter der Kirchenkreisverwaltung verantwortlich (Wirtschaftser kraft Amtes). Die Leiterin bzw. der Leiter der Kirchenkreisverwaltung kann die Wirtschaftserbefugnis teilweise an die Leiterin bzw. den Leiter der Finanzabteilung übertragen (Wirtschaftser kraft Auftrags). Darüber hinaus kann die Leiterin bzw. der Leiter der Kirchenkreisverwaltung Vertretungsregelungen für die Wirtschaftserbefugnis vorsehen.

§ 10

Vermögensbewirtschaftungskasse

(1) Das Kapitalvermögen des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises und der Kirchengemeinden wird in einer Vermögensbewirtschaftungskasse gemeinschaftlich bewirtschaftet. Dem Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis und den Kirchengemeinden ist darüber jährlich Rechenschaft zu geben. Das Nähere dazu regelt der Kirchenkreisrat. Er beschließt auch über Anlagegrundsätze und -restriktionen.

(2) Bis zu einer Neuregelung gelten die Anlagegrundsätze und -restriktionen der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche fort.

§ 11

Gemeindekirchgeld

(1) Die Kirchengemeinden erheben von allen Gemeindegliedern, die am 1. Januar des betreffenden Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein freiwilliges Gemeindekirchgeld als Gemeindebeitrag.

(2) Für die Höhe des Gemeindekirchgeldes gibt die Kirchenkreissynode Empfehlungen.

(3) Das Gemeindekirchgeld ist in voller Höhe in der jeweiligen Kirchenkasse zu vereinnahmen.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Anpassung

(1) Diese Finanzsatzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Finanzsatzung vom 13. November 2011 (ABl. S. 111) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2012 (ABl. S. 6) außer Kraft.

(3) Soweit übergangsweise in dieser Finanzsatzung Abweichungen zu den §§ 11 bis 14 des Finanzgesetzes bestehen, sind diese unter Bezugnahme von § 18 Absatz 2 des Finanzgesetzes spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2018 anzupassen.

Greifswald, 16. April 2013

Kirchenkreisrat des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises

(L.S.)	Gerd Panknin	Helga Ruch
	Vorsitzender des Kirchenkreisrates	Mitglied des Kirchenkreisrates

*

Die vorstehende, von der Kirchenkreissynode am 16. März 2013 beschlossene Finanzsatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises ist durch das Landeskirchenamt mit Schreiben vom 25. April 2013, Az.: 10.8 Kkr. Pommern – R Kr, gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Hiermit wird deren Veröffentlichung nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Schwerin, 29. April 2013

Landeskirchenamt

Kriedel

Az.: 10.8 Kkr. Pommern – R Kr

Berichtigung der Bekanntmachung über die Bildung des Evangelischen Zweckverbandes Arbeit mit Kindern in Greifswald

In dem Bekanntmachungstext vom 4. Februar 2013 (KABl. S. 127) lauten die amtlichen Bezeichnungen der Evangelischen Kirchengemeinden, die sich zum Evangelischen Zweckverband Arbeit mit Kindern in Greifswald zusammengeschlossen haben, korrekt:

„Evangelische Christus-Kirchengemeinde Greifswald“,

„Evangelische Kirchengemeinde St. Jacobi Greifswald“,

„Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Greifswald“,

„Evangelische Kirchengemeinde St. Marien Greifswald“,

„Evangelische Kirchengemeinde St. Nikolai Greifswald“ und

„Evangelische Bugenhagengemeinde Greifswald
Wieck-Eldena“.

Kiel, 13. Mai 2013

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10 KGV Arbeit mit Kindern in Greifswald –
R Be

**Bekanntgabe der Änderung und
Neubekanntmachung der Satzung der
kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts
„Conrad-Gessner-Stiftung“ in Wismar
Vom 14. Mai 2013**

Nachstehend wird die vom Vorstand der „Conrad-Gessner-Stiftung“ am 9. April 2013 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Conrad-Gessner-Stiftung“ vom 30. November 2000 (KABl S. 105), und die auf derselben Sitzung vom Vorstand beschlossene Neubekanntmachung der Satzung der Stiftung „Conrad-Gessner-Stiftung“ in der Fassung vom 1. September 2013 bekannt gegeben. Die Satzungsänderung und die Neubekanntmachung wurden vom Landeskirchenamt gemäß Beschluss des Kollegiums vom 30. April 2013 mit Schreiben vom 13. Mai 2013 aufgrund von Teil 1 § 62 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. März 2013 (KABl. S. 144) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 1 des Kirchlichen Stiftungsgesetzes vom 18. November 2006 (KABl. S. 83) stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Schwerin, 14. Mai 2013

Landeskirchenamt

Kriedel

Az.: NK 605.31 – R Kr

*

**Satzung zur Änderung der Satzung der
rechtsfähigen kirchlichen Stiftung
bürgerlichen Rechts
„Conrad-Gessner-Stiftung“ in Wismar**

Der Vorstand der kirchlichen Stiftung „Conrad-Gessner-Stiftung“ hat in seiner Sitzung am 9. April 2013 folgende, am 1. September 2013 in Kraft tretende Satzungsänderungen sowie die Neubekanntgabe der Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Conrad-Gessner-Stiftung“ vom 30. November 2000 (KABl ELLM S. 105) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „insbesondere im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg“ ersetzt.
 - b) Satz 6 erhält folgenden Wortlaut: „Zu diesem Zweck hält sie Kontakt zur Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland als Trägerin dieser Schule, und zu den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden im Bereich der Hansestadt Wismar.“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „privaten“ durch das Wort „bürgerlichen“ und die Wörter „§ 26 StiftG Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 StiftG M-V vom 7. Juni 2006 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 3 werden die Wörter „Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 3 werden die Wörter „Unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 des StiftG Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „Mit Zustimmung der Stiftungsaufsicht“ ersetzt und zwischen den Wörtern „kann“ und „das“ die Wörter „, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für eine angemessene Zeit gewährleistet ist,“ eingefügt.
5. In § 6 Absatz wird wie folgt gefasst:
 - a) In Satz 1 werden zwischen den Wörtern „durch“ und „den“ die Wörter „die Vorsitzende bzw.“ eingefügt und die Wörter „den Stellvertreter“ durch die Wörter „die stellvertretend vorsitzende Person“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die bzw. der“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „4“ durch das Wort „vier“ ersetzt und es werden zwischen den Wörtern „als“

- und Rechnungsführer“ die Wörter „Rechnungsführerin bzw.“ eingefügt.
- bb) Nummer 3 erhält folgenden Wortlaut:
 „3. einem vom Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für jeweils vier Jahre ernannten rechtskundigen Mitglied, das möglichst ein Mitglied des Kirchenkreissynode oder der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg sein soll, als stellvertretend vorsitzende Person,“.
- cc) In Nummer 4 werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „der Pastorin bzw.“ vorangestellt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Aufzählungszeichen „Buchstaben a bis d“ durch die Aufzählungszeichen „Nummern 1 bis 4“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „den Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg“ ersetzt.
- e) In Absatz 7 wird zwischen dem Wort „nach“ und der Angabe „Nummer 1 und 2“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
- f) In Absatz 8 werden zwischen den Wörtern „Mitte“ und „einen“ die Wörter „eine Schriftführerin bzw.“ eingefügt.
7. § 8 wird wie folgt gefasst:
- a) In Absatz 1 werden zwischen den Wörtern „darunter“ und „der“ die Wörter „die bzw.“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden zwischen den Wörtern „die“ und „Vorsitzende“ die Wörter „bzw. der“ und zwischen den Wörtern „der“ und „Vorsitzenden“ die Wörter „bzw. dem“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von der Schriftführerin bzw. dem“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den Vorsitzenden oder“ durch die Wörter „die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder eine Geschäftsführerin bzw.“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden zwischen den Wörtern „das“ und „Rechnungsprüfungsamt“ die Wörter „für den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg zuständigen“ eingefügt und die Wörter „der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ gestrichen.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „den Oberkirchenrat“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt“ und das Wort „gesetzlichen“ durch das Wort „kirchengesetzlichen“ ersetzt.
10. In § 11 werden die Wörter „die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg“ ersetzt.
11. § 12 wird aufgehoben.
12. Der bisherige § 13 wird § 12 und nach dem bisherigen einzigen Satz ein Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:
 „Die in der Sitzung des Vorstandes am 9. April 2013 beschlossenen Satzungsänderungen treten vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. September 2013 in Kraft.“

Artikel 2

Die Satzungsänderungen treten vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenamtes am 1. September 2013 in Kraft.

Artikel 3

Die Satzung der „Conrad-Gessner-Stiftung“ vom 30. November 2000 wird aufgrund des Beschlusses vom 9. April 2013 in der Fassung vom 1. September 2013 neu bekannt gemacht.

Wismar, 9. April 2013

Der Vorstand

Springer

Die Vorsitzende

*

Neufassung der Satzung für die „Conrad-Gessner- Stiftung“ in Wismar

Präambel

Die Conrad-Gessner-Stiftung ist Ausdruck des Willens ihrer Gründerin, Frau Katharina Springer, den Bildungsauftrag und das soziale Engagement insbesondere im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg zu unterstützen.

Der besonders durch seine ornithologischen Untersuchungen bekannt gewordene Schweizer Naturforscher Conrad Gessner (1516 bis 1565) stand in Verbindung zur Rostocker Universität.

Neben der theologischen Reflexion seiner Arbeit lag ihm besonders an einer pädagogisch fundierten Wissensvermittlung seiner Forschungsergebnisse.

Es ist deshalb Anliegen der Stiftung, mit dem Bezug zu Conrad Gessner eine Sicht der Natur zu vermitteln, die sich an christlichen Glaubensgrundsätzen und Werten orientiert.

Diesem Ansatz folgend gilt das Engagement der Stiftung der Evangelischen Schule in Wismar.

Zu diesem Zweck hält sie Kontakt zur Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland als Trägerin dieser Schule und zu den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden im Bereich der Hansestadt Wismar.

Darüber hinaus fördert die Stiftung Maßnahmen, die Menschen in Mecklenburg-Vorpommern Zukunftsperspektiven eröffnen.

Dazu gehören zum Beispiel die Förderung berufsbildender Maßnahmen in kirchlichen Einrichtungen, Projekte, die Jugendarbeitslosigkeit verhindern und Vorhaben, die Langzeitarbeitslose in Arbeitsverhältnisse integrieren helfen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen „Conrad-Gessner-Stiftung“ und ist ein Werk im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg. Sie ist eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 11 Absatz 1 StiftG M-V vom 7. Juni 2006 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Wismar.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Stiftungsaufsicht wird durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wahrgenommen.

§ 2

Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung und Projekten der Jugendhilfe sowie von Maßnahmen gegen Arbeitslosigkeit.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Zurverfügungstellung von Mitteln für die Evangelische Schule in Wismar und evangelische Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft. Ferner werden Projekte gefördert, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, ältere Arbeitslose, deren soziale Situation eine Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess erschwert, zu unterstützen. Ebenso sollen Langzeitarbeitslose und jüngere Arbeitslose mit schlechten Eingangsvoraussetzungen in Berufsleben durch Arbeit, Berufsförderung und seelische Betreuung zurückgeführt werden.

(3) Das Wirken der Stiftung steht in direktem Bezug zum Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Werke und Einrichtungen innerhalb des kirchlichen Auftrages.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben begünstigen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen darstellen.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Genehmigung der Stiftung aus einem Stiftungskapital in Höhe von 600 000 DM (in Worten: sechshundert Tausend DM). Dieser Betrag entspricht 306 775 Euro (in Worten: dreihundertsechs Tausend siebenhundertfünfundsiebzig Euro). Das Stiftungskapital ist unangreifbares Grundstockvermögen. Der Betrag steht der Stiftung zeitgleich mit der Erteilung der notwendigen Stiftungsgenehmigung zur Verfügung.

(2) Das Stiftungskapital ist ertragbringend gemäß § 1807 BGB anzulegen und in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nummer 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

(3) Mit Zustimmung der Stiftungsaufsicht kann, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für eine angemessene Zeit gewährleistet ist, das Stiftungskapital in einzelnen Geschäftsjahren maximal in Höhe von 5 Prozent des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit der Vorstand zuvor einstimmig durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszweckes dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb des nächsten Geschäftsjahres sichergestellt sein.

(4) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur Erträge des Stiftungskapitals sowie Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt sind.

(5) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

§ 5**Zuteilung von Stiftungsmitteln**

(1) ¹Ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. ²Die Organe sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Regelungen dieser Satzung gebunden.

(2) ¹Die Zuwendungsempfänger dürfen Leistungen der Stiftung nicht für Bauinvestitionen an Dach und Fach verwenden. ²Ausgenommen hiervon sind Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Betriebsführung einer Einrichtung des Zuwendungsempfängers entstehen.

§ 6**Stiftungsvorstand**

(1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus fünf Personen besteht.

(2) ¹Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Vorstandes vertreten, im Vertretungsfall durch die stellvertretend vorsitzende Person. ²Die bzw. der Vorsitzende des Vorstandes ist dabei an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

§ 7**Zusammensetzung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. der Stifterin als Vorsitzende,
2. einem in steuer- und betriebswirtschaftlichen Fragen sachkundigen Mitglied, welches von der Stifterin für jeweils vier Jahre ernannt wird, als Rechnungsführerin bzw. Rechnungsführer,
3. einem vom Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für jeweils vier Jahre ernannten rechtskundigen Mitglied, das möglichst ein Mitglied des Kirchenkreisesrates oder der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg sein soll, als stellvertretend vorsitzende Person,
4. der Pastorin bzw. dem Pastor der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wismar Heiligen Geist und
5. einem von den Vorstandsmitgliedern unter Nummer 1 bis 4 für jeweils vier Jahre zu kooptierenden weiteren Mitglied.

(2) Mitglied im Vorstand kann nur werden, wer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, einer anderen Gliedkirche der EKD oder einer zum Ökumenischen Rat der Kirchen gehörenden Kirche angehört und die Stiftungszwecke unterstützen will.

(3) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet:

1. durch Niederlegung,
2. durch Abberufung oder Auswahl,
3. durch Austritt aus einer zum Ökumenischen Rat der Kirchen gehörenden Kirche,
4. durch Tod.

(4) ¹Im Falle des Ausscheidens des Mitgliedes eines Organs vor Ablauf der Amtszeit wird von dem berufenden Gremium für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied benannt. ²Bei Ausscheiden der Vorsitzenden durch Niederlegung hat diese einen Nachfolger zu bestimmen. ³Macht sie von ihrem Recht keinen Gebrauch oder ist für den Fall des Todes der Vorsitzenden kein Nachfolger benannt, fällt dieses Recht an den Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg.

(5) Eine Wiederberufung ist zulässig.

(6) ¹Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Kosten. ²Im Übrigen üben sie ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(7) Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 können sich durch Berufsträger der beratenden Berufe (Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) auf eigene Kosten in den Vorstandssitzungen beraten lassen.

(8) In der ersten konstituierenden Sitzung des Vorstandes wählt dieser aus seiner Mitte eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer.

§ 8**Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende, anwesend sind.

(2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, entweder aufgrund mündlicher Beratung in einer gemeinsamen Sitzung, zu der die bzw. der Vorsitzende mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen haben muss, oder aufgrund eines von der bzw. dem Vorsitzenden an die übrigen Mitglieder zu erlassenden Rundschreibens.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, mündliche Beratung zu verlangen.

(4) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

(5) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder.

§ 9**Verwaltung**

(1) ¹Die laufende Geschäftsführung der Stiftung kann durch Beschluss des Vorstandes auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer übertragen werden. ²Für den letzteren Fall gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedarf.

(2) ¹Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung muss nach den Grundsätzen erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder maßgebend sind. ²Es muss daher über die Einnahmen und Ausgaben ordentlich

Buch geführt werden und über jedes Geschäftsjahr Rechnung abgelegt werden. ³Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch das für den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg zuständigen Rechnungsprüfungsamt.

§ 10 Kirchliche Tätigkeit der Stiftung

(1) Die Satzung sowie ihre Änderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch das Landeskirchenamt ist in den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften geregelt.

§ 11 Aufhebung und Auflösung der Stiftung

Im Falle der Aufhebung und Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten, soweit nicht für zugestiftetes Vermögen eine besondere Zweckbindung im Rahmen dieser Stiftungszwecke besteht, an den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg.

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt nach ihrem Anerkenntnis durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mit dem Tage des Zugangs der Genehmigung des Stiftungsaktes durch das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommerns in Kraft. ²Die in der Sitzung des Vorstandes am 9. April 2013 beschlossenen Satzungsänderungen treten vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. September 2013 in Kraft.

Anordnung über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Heringsdorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Bansin sowie die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Heringsdorf-Bansin Vom 8. Mai 2013

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelischen Kirchengemeinde Heringsdorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Bansin sowie des Kirchenkreisesrates des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes angeordnet:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Heringsdorf und die Evangelische Kirchengemeinde Bansin werden

zum 1. Juni 2013 aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelische Kirchengemeinde
Heringsdorf-Bansin“

neu gebildet.

§ 3

¹Die Evangelische Kirchengemeinde Heringsdorf-Bansin ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Evangelischen Kirchengemeinde Heringsdorf und der aufgehobenen Evangelischen Kirchengemeinde Bansin. ²Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. ³Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Heringsdorf-Bansin setzt sich bis zur Neuwahl im Jahr 2013 zusammen aus der Pastorin und dem Pastor, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben, sowie den Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der in § 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises bleibt unverändert.

§ 6

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelische Kirchengemeinde Heringsdorf-Bansin ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

§ 7

Die Postanschrift der neu gebildeten Kirchengemeinde lautet vorbehaltlich späterer Beschlüsse des Kirchengemeinderates:

Evangelische Kirchengemeinde Heringsdorf-Bansin
Klenzestraße 9
17424 Heringsdorf

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Kiel, 8. Mai 2013

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10 Heringsdorf-Bansin – R Be

Namensänderung

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Trinitatis Harburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, führt ab dem 1. Juni 2013 die amtliche Bezeichnung

**„Ev.-Luth. Kirchengemeinde
St. Trinitatis Harburg“.**

Kiel, 26. April 2013

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10 St. Trinitatis Harburg – R Be

**Anordnungen
über die Ingebrauchnahme von
Interimssiegeln**

**Anordnung
über die Ingebrauchnahme eines Interimssiegels
Vom 7. Mai 2013**

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

**Evangelischen Kirchengemeinde
Heringsdorf-Bansin**

ist durch den Kirchenkreisrat des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Evangelischen Kirchengemeinde Heringsdorf-Bansin am 1. Juni 2013.



Kiel, 7. Mai 2013

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10.9 Heringsdorf-Bansin – R Be

*

Anordnung

**über die Ingebrauchnahme eines Interimssiegels
Vom 7. Mai 2013**

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels des

**Evangelischen Zweckverbandes
Arbeit mit Kindern in Greifswald**

ist durch den Kirchenkreisrat des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 7. Mai 2013

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10.9 KGV Arbeit mit Kindern in Greifswald – R Be

**Außergeltungsetzung eines Kirchensiegels
und
Anordnung der Ingebrauchnahme eines
Interimssiegels
Vom 7. Mai 2013**

Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein hat das nachstehend abgedruckte Kirchensiegel der

Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Pinneberg
außer Geltung gesetzt



und zugleich die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Pinneberg
angeordnet.



Die Außergeltungsetzung des bisher geführten Kirchensiegels und die Anordnung der Ingebrauchnahme des Interimssiegels der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Pinneberg treten mit ihrer Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kiel, 7. Mai 2013

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10.9 Christus Pinneberg – R Be

Pfarrstellenerrichtungen

Die Stadtpfarrstelle Flensburg des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg wird mit Wirkung vom 1. April 2013 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Schleswig-Flensburg Stadtpfarrstelle Flensburg – P Vo/P Rö

*

Die Stadtpfarrstelle Schleswig des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg wird mit Wirkung vom 1. April 2013 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Schleswig-Flensburg Stadtpfarrstelle Schleswig – P Vo/P Rö

*

Die Pfarrstelle für Innovative Seniorenarbeit des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg im Umfang von 50 Prozent wird mit Wirkung vom 1. April 2013 errichtet.

Az.: 20 Kkr. Schleswig-Flensburg Innovative Seniorenarbeit – P Vo/P Rö

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnoien**, verbunden mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wasdow, im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist die Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 100 Prozent ab 1. September 2013 gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) durch Wahl des Kirchengemeinderates neu zu besetzen.

Der Kirchengemeinderat teilt Folgendes mit:

„Die Kirchengemeinden Gnoien und Wasdow gehören zur Kirchenregion Mecklenburgische Schweiz und liegen ca. 40 Kilometer südöstlich von Rostock unweit der A 20. Die Kirchengemeinderäte der ehemals selbstständigen Kirchengemeinden Gnoien und Wasdow haben im vergangenen Jahr auf eigene Initiative hin die Vereinigung beider Gemeinden beschlossen. In der Kleinstadt Gnoien und den zur Kirchengemeinde gehörenden Dörfern leben ca. 3400 Einwohner, von denen 900 Kirchenmitglieder sind.

Die von 1230 bis 1445 erbaute Stadtkirche verfügt über rund 700 Sitzplätze, eine restaurierte zweimanualige Orgel und einen der schönsten Marienaltäre

Mecklenburgs. Zum Weihnachtsfest 2012 erklang unter großer Anteilnahme der Gemeindeglieder und Gnoiener Bürger zum ersten Mal das durch drei neue Glocken vervollständigte Vierergeläut. Die Innenrestaurierung der Stadtkirche steht nun noch aus. In Wasdow steht eine sanierte kleine turmlose Fachwerkkirche.

Im sanierten und modernisierten zweigeschossigen Pfarrhaus an der Südseite des neu gestalteten Kirchplatzes befinden sich ebenerdig Gemeinderäume, Büro, Küche und Sanitäreinrichtung sowie im Obergeschoß die Pfarrwohnung.

Eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin ist im Bereich Kinder- und Jugendarbeit beschäftigt (50 Prozent-Stellenanteile) und mit weiteren Stellenanteilen in anderen Gemeinden der Region tätig. Zwei nebenamtliche C-Organistinnen sind je für eine der Orgeln zuständig, eine von ihnen leitet ehrenamtlich den Kirchen- und den Kinderchor. Der übergemeindliche Posaunenchor mit Standort Gnoien wird ebenfalls ehrenamtlich geleitet. Die Küsterdienste werden in unserer Gemeinde eigenständig und zuverlässig durch Ehrenamtliche wahrgenommen, ebenso die Lektoren-

dienste. Die Besuchsdienstgruppe wünscht sich auch in Zukunft eine hauptamtlich verantworteten Führung bzw. Supervision. Der Seniorenkreis wartet darauf, pastoral begleitet zu werden. In der vereinigten Gemeinde engagieren sich zwanzig Kirchenälteste aus Gnoien und Wasdow gemeinsam. Aus dem Kirchengemeinderat heraus wird die ehrenamtliche Mitarbeit in den verschiedenen Feldern des Gemeindelebens entwickelt.

Die Kleinstadt beherbergt Kindertagesstätten, eine Grund- und Regionalschule. In unmittelbarer Nähe befinden sich auch eine evangelische Schule (Walkendorf), ein Gymnasien (Teterow) und ein Musikgymnasium (Demmin). Ein Seniorenzentrum der Diakonie mit Pflegeheim, betreuten Wohnungen und einer Sozialstation befindet sich am Ort. Die dort gewünschte Gestaltung der wöchentlichen Gottesdienste sowie Seelsorge an Mitarbeitenden und Bewohnern geschieht in Zusammenarbeit mit den Pastorinnen und Pastoren aus den Nachbargemeinden.

Das kulturelle Leben der Stadt wird durch einen Kulturverein, Sport- und Tanzvereine sowie den Orgel- und Kirchenmusikverein geprägt. Letzterer sorgt für ein kontinuierliches Konzertangebot in der Stadtkirche.

Ein Friedhof in der Stadt und zwei Dorffriedhöfe sind von der Kirchengemeinde zu verwaltet. Daneben gibt es auch einen kommunalen Friedhof. Seit einigen Jahren hat sich eine gute Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde und Stadt, Pastorin und Bürgermeister entwickelt.

Von der neuen Pastorin oder dem neuen Pastor wünschen wir uns, dass sie oder er insbesondere ehrenamtlich Mitarbeitende motiviert, begleitet und fortbildet. Die Pflege und Gestaltung der liturgischen Traditionen, sowie die Entwicklung neuer Formen gottesdienstlichen Lebens sind uns ebenso wichtig. Im offenen Zugehen auf die Gemeindeglieder sowie die Menschen ohne bisherigen Kontakt zur Kirchengemeinde und zum christlichen Glauben sehen wir eine Grundvoraussetzung für die Arbeit in unserer Gemeinde. Wir würden uns freuen, wenn wir Ihr Interesse wecken konnten.

Für weitere Informationen und Rückfragen stehen Ihnen gern Herr Propst Wulf Schünemann, Tel.: 03814 904097, sowie die Kirchenältesten Herr Steffen Maeting, Tel.: 03997 112564 und Frau Jutta Tschische, Tel.: 03997 112886 oder 0173 9594114 zur Verfügung.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Dezernat für den Dienst der Pastorinnen und Pastoren, Frau OKRin Karen Reimer, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutsch-

land, die vom Bischofsrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zugesprochen bekommen haben.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Juli 2013**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Gnoien und Wasdow – P Ha

*

Im Pfarrsprengel der **Ev. Kirchengemeinden Pasewalk, Dargitz und Stolzenburg** im Pommerschen Ev. Kirchenkreis, Propstei Pasewalk, ist die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) vakant und deshalb zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Zeitgleich ist auch die 2. Pfarrstelle (50 Prozent) ausgeschrieben. Die Pfarrstellen können einzeln besetzt werden, bieten sich jedoch besonders zur Besetzung durch ein Pastorenehepaar an.

Zur Pfarrstelle gehören ca. 1500 Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Pasewalk und ca. 120 Gemeindeglieder in einigen umliegenden Dörfern, die zu den Kirchengemeinden Dargitz und Stolzenburg gehören.

Pasewalk ist eine Stadt im südlichen Vorpommern mit etwa 11 000 Einwohnern.

Durch die nahe Autobahn A 20 und den Kreuzungspunkt zweier Bahnlinien ist Pasewalk verkehrstechnisch gut erschlossen. Bis zur Großstadt Szczecin (Stettin) mit ca. 450 000 Einwohnern sind es 42 Kilometer. Auch Berlin und die Ostseeküste sind über die Autobahn oder mit der Bahn schnell zu erreichen.

In der Stadt gibt es von der Grundschule bis zum Gymnasium alle Schultypen. Dazu gehört auch eine evangelische Grundschule mit Orientierungsstufe. Mehrere Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Kindergärten, Hort) sind ebenfalls vorhanden. Auch hier gibt es einen evangelischen Kindergarten.

Zur Stadt Pasewalk gehört neben vielen Einkaufsmöglichkeiten auch ein größeres Krankenhaus (Asklepios Klinik) und ein Schwimmbad.

Neben den ausgeschriebenen Stellen arbeiten als hauptamtliche Mitarbeitende in unseren Kirchengemeinden ein A-Kirchenmusiker (100 Prozent), ein Jugendwart (50 Prozent) ein Küster (100 Prozent), eine Wirtschaftskraft (18 Prozent), eine Katechetin (25 Prozent) und eine Gemeindegliederssekretärin im Pfarrbüro (75 Prozent). Der städtische Friedhof mit mehreren Mitarbeitern befindet sich ebenfalls in kirchlicher Trägerschaft.

Örtliches Zentrum der Kirchengemeinde ist die Pasewalker St. Marienkirche. Sie wurde nach dem Turmsturz von 1984 wieder neu aufgebaut und saniert und ist jetzt ein schönes Gemeindezentrum. So bietet die Marienkirche neben dem großen Kirchenraum im Hauptschiff eine moderne Winterkirche mit mehreren

Nebenräumen und weitere Räume im ausgebauten Kirchturm (Chorraum, Jugendraum).

Neben der Marienkirche gibt es weitere Predigtstellen in der kleinen Pasewalker Friedenskirche am Stadtrand, den Dorfkirchen in Dargitz und Stolzenburg und zu verschiedenen Zeiten in den Seniorenheimen der Stadt.

Der in Pasewalk ansässige Propst hat für die Marienkirche einen Predigtauftrag (einmal monatlich).

Ehrenamtliche gestalten das Gemeindeleben und bringen sich aktiv und kompetent ein: als Prädikanten und Lektoren, bei der Familienkirche, bei der Kinder und Jugendarbeit, bei der Aktion „offene Kirche“, in der Behindertenarbeit, bei der Mitarbeit im Kirchengemeinderat und in vielen anderen Bereichen der Gemeindegemeinschaft.

Zur katholischen Gemeinde vor Ort gibt es gute ökumenische Kontakte und ein herzliches Verhältnis.

Eine vor wenigen Jahren komplett sanierte geräumige Pfarrwohnung steht in unmittelbarer Nähe der Kirche zur Verfügung.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor, gerne auch ein Pastorenehepaar,

- die sich darauf freuen, mit den Menschen vor Ort Gemeinde Gottes zu bauen
- die bereit und fähig sind, verschiedene Menschen und Gruppen zusammen zu führen und mit ihnen zusammen zu arbeiten
- die das Evangelium glaubwürdig und lebensnah vertreten und offen sind für die Menschen unserer Region.

Die Aufgabenverteilung unter den Pfarrstelleninhabern wird gemeinsam mit den Kirchengemeinderäten und dem Propst abgestimmt.

Weitere Einzelheiten sind zu erfragen beim stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeinderates Reiner Lemke, Tel.: 03973 210592, oder beim Vakanzverwalter Pastor Matthias Bohl, Tel: 039743 50267.

Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Herrn Dr. Hans-Jürgen Abromeit, über den Propst der Propstei Pasewalk, Herrn Andreas Haerter, Baustr. 5, 17309 Pasewalk.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. August 2013**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen be-

kommen haben.

Az.: 20 Pasewalk (1) – P Vo/P Rö

*

Im Pfarrsprengel der **Ev. Kirchengemeinden Pasewalk, Dargitz und Stolzenburg** im Pommerschen Ev. Kirchenkreis, Propstei Pasewalk, ist die 2. Pfarrstelle (50 Prozent) vakant und deshalb zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Zeitgleich ist auch die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) ausgeschrieben. Die Pfarrstellen können einzeln besetzt werden, bieten sich jedoch besonders zur Besetzung durch ein Pastorenehepaar an.

Zur Pfarrstelle gehören ca. 1500 Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Pasewalk und ca. 120 Gemeindeglieder in einigen umliegenden Dörfern, die zu den Kirchengemeinden Dargitz und Stolzenburg gehören.

Pasewalk ist eine Stadt im südlichen Vorpommern mit etwa 11 000 Einwohnern.

Durch die nahe Autobahn A 20 und den Kreuzungspunkt zweier Bahnlinien ist Pasewalk verkehrstechnisch gut erschlossen. Bis zur Großstadt Szczecin (Stettin) mit ca. 450 000 Einwohnern sind es 42 Kilometer. Auch Berlin und die Ostseeküste sind über die Autobahn oder mit der Bahn schnell zu erreichen.

In der Stadt gibt es von der Grundschule bis zum Gymnasium alle Schultypen. Dazu gehört auch eine evangelische Grundschule mit Orientierungsstufe. Mehrere Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Kindergärten, Hort) sind ebenfalls vorhanden. Auch hier gibt es einen evangelischen Kindergarten.

Zur Stadt Pasewalk gehört neben vielen Einkaufsmöglichkeiten auch ein größeres Krankenhaus (Asklepios Klinik) und ein Schwimmbad.

Neben den ausgeschriebenen Stellen arbeiten als hauptamtliche Mitarbeitende in unseren Kirchengemeinden ein A-Kirchenmusiker (100 Prozent), ein Jugendwart (50 Prozent) ein Küster (100 Prozent), eine Wirtschaftskraft (18 Prozent), eine Katechetin (25 Prozent) und eine Gemeindegemeinschaftsleiterin im Pfarrbüro (75 Prozent). Der städtische Friedhof mit mehreren Mitarbeitenden befindet sich ebenfalls in kirchlicher Trägerschaft.

Örtliches Zentrum der Kirchengemeinde ist die Pasewalker St. Marienkirche. Sie wurde nach dem Turmsturz von 1984 wieder neu aufgebaut und saniert und ist jetzt ein schönes Gemeindezentrum. So bietet die Marienkirche neben dem großen Kirchenraum im Hauptschiff eine moderne Winterkirche mit mehreren Nebenräumen und weitere Räume im ausgebauten Kirchturm (Chorraum, Jugendraum).

Neben der Marienkirche gibt es weitere Predigtstellen in der kleinen Pasewalker Friedenskirche am Stadtrand, den Dorfkirchen in Dargitz und Stolzen-

burg und zu verschiedenen Zeiten in den Seniorenheimen der Stadt.

Der in Pasewalk ansässige Propst hat für die Marienkirche einen Predigtauftrag (einmal monatlich).

Ehrenamtliche gestalten das Gemeindeleben und bringen sich aktiv und kompetent ein: als Prädikanten und Lektoren, bei der Familienkirche, bei der Kinder und Jugendarbeit, bei der Aktion „offene Kirche“, in der Behindertenarbeit, bei der Mitarbeit im Kirchengemeinderat und in vielen anderen Bereichen der Gemeindegemeinschaft.

Zur katholischen Gemeinde vor Ort gibt es gute ökumenische Kontakte und ein herzliches Verhältnis.

Eine vor wenigen Jahren komplett sanierte geräumige Pfarrwohnung steht in unmittelbarer Nähe der Kirche zur Verfügung.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor, gerne auch ein Pastorenehepaar,

- die sich darauf freuen, mit den Menschen vor Ort Gemeinde Gottes zu bauen
- die bereit und fähig sind, verschiedene Menschen und Gruppen zusammen zu führen und mit ihnen zusammen zu arbeiten
- die das Evangelium glaubwürdig und lebensnah vertreten und offen sind für die Menschen unserer Region.

Die Aufgabenverteilung unter den Pfarrstelleninhabern wird gemeinsam mit den Kirchengemeinderäten und dem Propst abgestimmt.

Weitere Einzelheiten sind zu erfragen beim stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeinderates Reiner Lemke, Tel.: 03973 210592, oder beim Vakanzverwalter Pastor Matthias Bohl, Tel: 039743 50267.

Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Herrn Dr. Hans-Jürgen Abromeit, über den Propst der Propstei Pasewalk, Herrn Andreas Haerter, Baustr. 5, 17309 Pasewalk.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. August 2013**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Az.: 20 Pasewalk (2) – P Vo/P Rö

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Simeon Alt Osdorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein sucht nach dem Stellenwechsel der Pastorin zum nächstmöglichen Termin eine Pastorin bzw. einen Pastor zur Besetzung der 1. Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 100 Prozent.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderats.

Wo Sie uns finden?

Osdorf ist ein Vorort im Hamburger Westen mit bürgerlichen Strukturen und in manchem noch dorfähnlicher Prägung. Die Sozialstruktur des Stadtteils in unserer Gemeinde ist durchaus heterogen: Reihensiedlungen, Mietwohnungen und sozialer Wohnungsbau, Einzelhäuser und Villen prägen das äußere Erscheinungsbild und erzählen von den unterschiedlichen Lebenssituationen ihrer Bewohnerinnen und Bewohner.

Wer wir sind?

Wir verstehen uns als Kirche im Dorf, deren Horizont jedoch weiter reicht als die Grenzen der Parochie und die ihren Herzschlag aus dem Gottesdienst bezieht. Ein reges, gut besuchtes, vielfältiges gottesdienstliches sowie kirchenmusikalisches Leben prägen die Gemeinde. Bei uns finden Sie eine Kollegin (50 Prozent-Stelle) und engagierte Haupt- und Ehrenamtliche, die auf vielerlei Weise versuchen, das Wort Gottes in der Gemeinde und im Stadtteil hörbar, sichtbar und erlebbar zu machen.

Wir sehen uns als eine aufgeschlossene, herzliche, teamorientierte Gemeinde mit Lust und Freude an Neuem. Die vielfältigen Veränderungen der letzten Jahre haben die Gemeinde in vielen, aber noch nicht in allen Arbeitsbereichen geformt.

Die Kirchengemeinde pflegt intensive Beziehungen zu den Institutionen und Schulen innerhalb des Stadtteils, genauso wie zu den evangelischen und ökumenischen Nachbarn.

Wen wir suchen?

Wir freuen uns auf eine Pastorin bzw. einen Pastor mit Lust darauf, nicht nur Bestehendes weiter zu tragen, sondern gemeinsam mit der Kollegin und den anderen Haupt- und Ehrenamtlichen das Gemeindeleben aktiv und mit Schwung zu gestalten.

Wir wünschen uns deswegen eine engagierte Praktikerin bzw. einen engagierten Praktiker, mit Interesse an den ihr bzw. ihm anvertrauten Menschen und Freude an der Verkündigung:

- die bzw. der sich aktiv einbringt mit ihren bzw. seinen Ideen, Fähigkeiten, Erfahrungen und Wertschätzung entgegenbringt für die Anderen;
- die bzw. der Gewachsenes achtet und Neues wagt;
- die bzw. der bereit ist, die pastoralen und sonstigen Aufgaben sowie die jeweiligen Schwerpunkt im Team gemeinsam zu entwickeln. Der professionelle Umgang mit Entwicklungsprozessen und deren Begleitung ist für uns selbstverständlich;

- die bzw. der ein gutes Miteinander von Haupt- und Ehrenamtlichen sowie der Kollegen untereinander sucht;
- die bzw. der den Kontakt zu den gesellschaftlichen Gruppen im Stadtteil hält und pflegt;
- die bzw. der Verwaltung der Gemeinde und den Vorsitz im Kirchengemeinderat übernimmt;
- der bzw. dem das Organisieren und Gestalten der Öffentlichkeitsarbeit Freude bereitet.

Ein geräumiges, saniertes Pastorat mit Garten ist vorhanden.

Nähere Informationen zur Gemeinde unter www.st-simeon-osdorf.de.

Weitere Auskünfte erteilen Pastorin Beatrix Zoske (Tel.: 040 89019439), der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats Dr. Franz Graf von Schwerin (Tel.: 040 35060265) sowie Propst Dr. Horst Gorski (Tel.: 040 58950203).

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 22. Juli 2013 an den Kirchengemeinderat über den Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, zu Händen von Propst Dr. Horst Gorski, Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **22. Juli 2013**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Simeon Alt-Osdorf (1) – P Lad

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zarpen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg ist die 2. Pfarrstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 Prozent – zu besetzen.

Unmittelbar am Stadtrand von Lübeck gelegen, umfasst die Kirchengemeinde Zarpen elf Dörfer mit ca. 3000 Gemeindegliedern. Sie arbeiten vorwiegend in Lübeck, Bad Oldesloe oder Reinfeld. Gemeinschaft in den Dörfern entsteht am ehesten über Feuerwehr, Sportverein, Kindervogelschießen und andere dörfliche Feste. Die Kirchengemeinde ist in diese Gemeinschaft gut einbezogen. Sie wird zu besonderen Anlässen beteiligt und kann auf viel gemeinsames Engagement auch bei kirchlichen Aktionen zurückgreifen. Überregional ist die Zarpener Kirche durch ihr Konzertveranstaltungen interessant.

Die Kirchengemeinde hat anderthalb Pfarrstellen, eine Kirchenmusikerin sowie eine Sozialpädagogin für die Jugendarbeit und einen engagierten Kirchengemeinderat unter ehrenamtlichem Vorsitz und zahlreiche ehrenamtlich Mitwirkende zu bieten.

Zur Kirchengemeinde gehört die Kindertagesstätte Arche Noah in Zarpen mit Kinderkrippe und der Kindergarten unterm Himmelszelt in Heilshoop mit Familiengruppe.

Die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden ist gut. Tradition haben eine Passionspredigtreihe in der Region, der ökumenische Pfingstmontag und der Drei-Kirchenlauf sowie Sommerkirche auf dem Dorf.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich eine Pastorin bzw. einen Pastor mit pädagogischem Geschick für junge Menschen. Sie bzw. er soll das Evangelium zum Alltag der Menschen in Beziehung setzen. Sie bzw. er soll Freude an der Zusammenarbeit in einem Team von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden haben.

Neben der Arbeit mit eigenem Gemeindebezirk soll ein Arbeitsschwerpunkt auf der Jugendarbeit liegen. Hier hat die Kirchengemeinde das einjährige Konfirmandenmodell mit Freizeit gerade eingeführt und mit der Teamerausbildung und dem Einsatz von Teamern bei Konfirmandenprojekten, -wochenenden und Freizeiten gute Erfahrungen gemacht. In der Leitung der Teamerausbildung wirken engagierte junge Erwachsene mit.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg, Herrn Matthias Petersen, Am Alten Amtsgericht 5, 24211 Preetz. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin Martina Ulrich, Tel.: 04533 207570, der Vorsitzende des Kirchengemeinderates Jörg Hauke, Tel.: 04533 1835, und der Stellvertreter des Propstes, Pastor Karl-Heinz Rahn, Tel.: 04551 955002.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Juli 2013**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Az.: 20 Zarpen (2) – P Sc

*

In der Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Neumünster im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine auf fünf Jahre befristete Sonderpfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein für die gemeindliche Arbeit mit Asylsuchenden sowie Seniorinnen und Senioren in der Kirchengemeinde mit einem Pastor oder einer Pastorin im Umfang von 50 Prozent zu besetzen.

Die Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Neumünster ist eine warmherzige traditionsreiche Gemeinde, hat 3600 Gemeindeglieder und liegt am Rand der Innenstadt von Neumünster. Mittelpunkt des Gemeindelebens ist das Gemeindezentrum mit dem Kirchraum, in dem bislang zwei Pastoren (Pastor und Pastorin mit je 75 Prozent Dienstumfang), ein Gemeindepädagoge i. A. (100 Prozent) und eine angehende C-Kirchenmusikerin (50 Prozent) arbeiten.

Die Bonhoeffer-Kirchengemeinde unterhält seit 2007 in Zusammenarbeit mit der Diakonie Altholstein das sogenannte Café vis à vis – in dem Asylsuchende, die vis à vis vom Gemeindezentrum in der Zentralen Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind, Kontakt zu Einheimischen und Beratung finden können.

Darüber hinaus gibt es zwei große Kindertagesstätten und eine Kooperation mit der im Gemeindegebiet liegenden Gemeinschaftsschule im Rahmen des Konfirmandenunterrichts. Zwei Seniorenheime sind ebenfalls im Gemeindegebiet ansässig und werden von der Gemeinde mit betreut. Dank eines starken ehrenamtlichen Engagements gibt es ein buntes Gemeindeleben; so werden auch die Gottesdienste auf vielfältige Weise gefeiert. Der „Blick über den Tellerrand“, ökumenisches Engagement und Gemeindeaufbau sind für die Gemeinde sehr wichtig.

Gesucht wird eine leitungserfahrene Pastorin oder ein leitungserfahrener Pastor, die oder der möglichst eine abgeschlossene Seelsorgeausbildung (KSA o. Ä.) hat, um die Flüchtlinge, die für ca. drei Monate in Neumünster sind, seelsorgerlich begleiten zu können. Gute Englischkenntnisse bzw. Fremdsprachenkenntnisse sind erforderlich.

Die Hauptaufgabe der Sonderpfarrstelle liegt in der Betreuung der an der Gemeinde interessierten Flüchtlinge während der Zeit ihres Aufenthaltes. Dazu gehören neben dem Angebot kurzer Glaubenskurse mit Hilfe eines Dolmetschers und der seelsorgerlichen Begleitung der Flüchtlinge auch die gemeinsame Leitung des Café vis à vis zusammen mit der Mitarbeiterin der Diakonie.

Die Bewerberin oder der Bewerber soll warmherzig und offen auf Menschen zugehen können, den Kontakt von Asylsuchenden und Gemeinde(-gruppen) aktiv fördern und gerne partnerschaftlich mit haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen im Team zusammenarbeiten.

Ergänzend dazu soll sich die Bewerberin oder der Bewerber regelmäßig an der Gestaltung der gemeindlichen Seniorenarbeit, sowie den Gottesdiensten in der Gemeinde und in den Seniorenheimen beteiligen.

Es besteht für die Bewerberin oder den Bewerber keine Dienstwohnungspflicht; die Teilnahme am Kirchengemeinderat und an den vierzehntägigen Dienstbesprechungen/Pfarramtstreffen ist wünschenswert.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **15. Juli 2013** an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein, Propstei Mitte, Herrn Stefan Block, Am Alten Kirchhof 8, 24534 Neumünster.

Entscheidend ist nicht der Poststempel sondern der richtige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zugesprochen bekommen haben.

Nähere Informationen geben die Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde, der Vorsitzende des Kirchengemeinerats, Herr K. Morgenroth, Tel.: 04321 73689, Herr Pastor T. Gottesleben, Tel.: 04321 690596 sowie Propst Stefan Block, Tel.: 04321 498134.

Az.: 20 Kkr. Altholstein Besondere Bedarfe in Kirchengemeinden (4) – P Ha

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein** ist eine Stelle in der Beratungsstelle für kirchliche Arbeit zum nächstmöglichen Termin im Umfang von 100 Prozent mit einer Pastorin bzw. einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisrat für zunächst fünf Jahre.

Eine erneute Berufung ist möglich.

Der Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein umfasst den Westen und die nordwestlichen Randgebiete der Stadt Hamburg sowie Gebiete in den Landkreisen Pinneberg und Segeberg (Norderstedt). Zu ihm gehören 55 Kirchengemeinden, ein Werkezentrum, in dem die meisten Einrichtungen des Kirchenkreises zusammengefasst sind (Bereiche: Bildung, Diakonisches Werk und Familie) und das Kirchliche Verwaltungszentrum.

Die Beratungsstelle für kirchliche Arbeit ist eine seit über dreißig Jahren bestehende eigenständige Einrichtung des Kirchenkreises. Sie unterstützt die Mitarbeitenden (Haupt- und Ehrenamtliche, Pastorinnen und Pastoren), Gemeinden, Einrichtungen und Gremien des Kirchenkreises durch Beratung, Supervision, Coaching, Seelsorge, Gemeindeberatung, Organisationsentwicklung und Fortbildung in ihrer Tätigkeit.

Aufgrund zweier Ruhestände und eines Stellenwechsels soll die Beratungsstelle zum 1. September 2013 personell vollständig neu besetzt und mit zwei Stellen von je 100 Prozent ausgestattet werden.

Die Beratungsstelle für kirchliche Arbeit kooperiert fachlich mit der Stabsstelle für Organisations- und Personalentwicklung des Kirchenkreises.

Schwerpunkte der Tätigkeit:

- Beratung und Begleitung von einzelnen Mitarbeitenden und Teams in den Gemeinden, Einrichtungen und Arbeitsbereichen des Kirchenkreises durch Beratung, Supervision, Coaching, Seelsorge, Gemeindeberatung, Organisationsentwicklung und Fortbildung in der Ausübung, Reflexion und Weiterentwicklung ihrer Aufgaben und
- Planung und Durchführung von (kirchenkreisinternen) Weiterbildungsmaßnahmen und
- Erarbeitung einer Konzeption für kirchliche Beratungsarbeit im Kirchenkreis.

Wir bieten

- ein vielfältiges, im Kirchenkreis anerkanntes Arbeitsfeld,
- eine gute Arbeitsatmosphäre mit einer unterstützenden präpöpstlichen Leitung,
- eine gute technische Ausstattung.

Wir wünschen uns hierfür eine Person mit Beratungserfahrung, die

- über eine mehrjährige anerkannte Ausbildung in Organisations- und Gemeindeberatung, möglichst mit systemischer Ausrichtung verfügt,
- Grundkenntnisse in Supervision und/oder Coaching hat und daran interessiert ist, sich weiterführende Kompetenzen anzueignen,
- ein wertschätzendes, strukturiertes und vertrauliches Gegenüber für die Mitarbeitenden, Gruppen und Gremien des Kirchenkreises ist,
- über Kommunikations- und Konfliktfähigkeit verfügt,
- Beratungsprozesse planen und durchführen kann,
- unterschiedliche Beratungsrollen reflektiert und situationsgemäß einsetzen kann,
- Interesse an der theologischen Reflexion kirchlicher Arbeit und Beratung hat,
- zur ständigen eigenen Weiterentwicklung, Fortbildung und Reflexion ihrer Tätigkeit, z. B. durch Supervision, Kollegiale Beratung bereit ist und
- im Umgang mit Computern und Standardanwendungen (Microsoft Office) sowie der Nutzung von E-Mails, Mobiltelefon usw. geübt ist.

Dienstszitz ist Hamburg. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Räumlichkeiten für die Beratungsstelle werden zurzeit gesucht.

Nähere Auskünfte erteilen Propst Thomas Drope, Telefon: 040 58950204, Pastor Bernd Neumann, Telefon: 040 87932839, Pastorin Sabine Denecke, Telefon: 04101 852091.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südhol-

stein, Propst Thomas Drope, Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. Juni 2013**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang unter der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Hamburg-West/Südholstein Kindertagesstättenwerk – P Ah/P Lad

*

Die Pfarrstelle für Schulseelsorge in Waren im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg** ist gemäß § 8 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) ausgeschrieben und kann zum Schuljahresbeginn Schuljahr 2013/2014 besetzt werden. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent. Die Berufung durch den Kirchenkreisrat erfolgt für den Zeitraum von acht Jahren.

Der Schwerpunkt besteht im Dienst an der Friedrich-Dethloff-Schule, einer Regionalschule im Osten Waren mit Religionsunterricht (Sek. I) und der Ev. Archeschule sowie der Präsenz für Seelsorge und Beratung in den Schulen (ca. 50 Prozent).

Der Anteil des Religionsunterrichts in der Stelle beträgt etwa 50 Prozent. Dieser Prozentsatz misst sich am durchschnittlichen Gesamtdeputat einer Lehrerin oder eines Lehrers für allgemeinbildende Schulen. Demnach entsprechen 50 Prozent etwa zwölf Wochenstunden. Hinzu kommt die Vorbereitungszeit von einer Stunde bis anderthalb Stunden pro Unterrichtseinheit von 45 Minuten.

Ein weiterer Schwerpunkt im Umfang von ca. 25 Prozent liegt in der schulkooperativen Arbeit mit unterrichtsergänzenden Angeboten (Projekttag, Fachtag, Freizeiten). Dieser Anteil umfasst etwa 25 Prozent des Dienstumfangs. Zu ihm können z. B. gehören

- Mitarbeit an der Entwicklung der Schulkultur (Mitgestaltung von Festen und Feiern, Meditations- und Ruheangebote),
- persönliche Seelsorge innerhalb der Schule,
- die rituelle Begleitung in Übergangsphasen (Schulwechsel, Übergang von der Schule in die Ausbildung),
- Bildungs- und Freizeitangebote für Gruppen (der Schüler, der Unterrichtenden, der Eltern),
- Vernetzung mit dem Umfeld der Schule (Kooperation mit den Kirchengemeinden, Schulsozialarbeit, Beratungseinrichtungen).

Die Stelle beinhaltet außerdem die gemeindliche Begleitung der evangelischen Arche-Schule Waren, Mit-

wirkung wie z. B. bei Bildungs- und Freizeitangeboten und Vorbereitung von Gottesdiensten.

Im Umfang von 25 Prozent des Dienstes ist die Mitarbeit in den Kirchengemeinden St. Georgen und St. Marien vorausgesetzt, erwartet werden regelmäßige Gottesdienste (Verantwortung für einen Sonntagsgottesdienst in Absprache mit den Pastoren beider Gemeinden in sechswöchigem Rhythmus sowie in den kirchlichen Festzeiten) und Mitarbeit in Projekten der offenen Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen sowie Aufbau einer Männerarbeit.

Wir erwarten:

- Ordination und religionspädagogische Kompetenz,
- die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Schule und Kirchengemeinden,
- die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber sollte den Lebensmittelpunkt in Waren wählen.

Die Wahl des Wohnortes darf die Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben nicht beeinträchtigen.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte auf dem Dienstweg an den Vorsitzenden des Kirchenkreisesrates des Kirchenkreises Mecklenburg, Herrn Propst Dr. Karl Matthias Siegert, St.-Marien-Kirchhof 3, 23966 Wismar (Tel.: 03841 213623, E-Mail: propst-wismar@elkm.de).

Auskünfte zum Dienst in den Kirchengemeinden kann Frau Pastorin Anja Lünert/Waren erteilen. Tel.: 03991 732504, E-Mail: waren-georgen@elkm.de.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zugesprochen bekommen haben.

Die Bewerbungsfrist endet am **30. Juni 2013**. Entscheidend ist nicht der Poststempel sondern der richtige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Mecklenburg Schulpfarrstelle Neubrandenburg – P Ha

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg**, Propstei Plön ist die Pfarrstelle (50 Prozent) „Entlastungsdienste in der Probstei“ zum 1. August 2013 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisrat auf fünf Jahre.

Die „Region Probstei“ – landschaftlich reizvoll an der Ostsee gelegen – umfasst die Kirchengemeinden Probsteierhagen, Schönberg, Laboe, Giekau und Selent. Die Region ist gekennzeichnet durch stabile kirchliche Verhältnisse, eine engagierte Gemeindegemeinschaft in den fünf Gemeinden und umliegenden Dörfern mit jeweils unterschiedlichen Schwerpunkten. Die Ar-

beit der Entlastungsstelle wird begleitet von dem regelmäßig tagenden Regionalkonvent („PiP – Pastorinnen und Pastoren in der Probstei“) und gestaltet sich von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich: beispielsweise Predigtendienst in der einen, Konfirmandenunterricht in der anderen, Betreuung eines Alten- und Pflegeheimes in der dritten Gemeinde usw. erfordern ein hohes Maß an Flexibilität und Einsatzbereitschaft.

Darum suchen wir eine Pastorin bzw. einen Pastor mit der Bereitschaft und der Fähigkeit, sich auf diese wechselnden Herausforderungen einzustellen und in kollegialer und geschwisterlicher Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen vor Ort Kirche in der Region zu gestalten.

Die Stelle ist nicht mit einer Residenzpflicht verbunden. Dienstsitz ist die Kirchengemeinde Probsteierhagen. Nähere Auskünfte erteilen die Pastorinnen und Pastoren in Laboe (Andrea Noffke, Tel.: 04343 6353), Probsteierhagen (Christoph Thoböll, Tel.: 04348 911311), Schönberg (Andreas Lüttke, Tel.: 04344-1453) und Gerhard Sabrowski, Tel.: 04344 1390), Giekau (Günther Suckow, Tel.: 04381 7264) und Selent (Timo von Somogyi, Tel.: 04384 760) sowie Propst Petersen (Tel.: 04342 71744).

Bewerbungen richten Sie bitte an: Propst Matthias Petersen, Am Alten Amtsgericht 5, 24211 Preetz. Bewerbungsschluss ist der **15. Juli 2013**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Az. 20 Kkr. Plön-Segeberg Pfarramtliche Entlastung in der Probstei – P Sc

*

Im Krankenhauseelsorge-Pfarramt des **Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg** ist die 15. Pfarrstelle, die mit der Wahrnehmung der Krankenhauseelsorge in der Asklepios Klinik (AK) St. Georg verbunden werden soll, baldmöglichst auf fünf Jahre mit einer Pastorin oder einem Pastor (75 Prozent) zu besetzen.

Die AK St. Georg, Hamburgs älteste Klinik, ist ein Krankenhaus der Maximalversorgung, das zur Asklepios-Gruppe gehört. Sie ist Anbieter umfassender Dienstleistungen im Gesundheitswesen mit sehr großer Bedeutung für Hamburg und darüber hinaus. Das Krankenhaus verfügt über 665 Betten. Die medizinische Kompetenz der AK St. Georg basiert auf dem Vorhandensein und der interdisziplinären Zusammenarbeit von nahezu allen klinischen Disziplinen. Jährlich werden über 28 000 „Fälle“ stationär behandelt

(zuzüglich 50 000 ambulante Fälle). Über 1550 Mitarbeiter sind im Klinikum beschäftigt.

Gewünscht wird eine Pastorin oder ein Pastor, die oder der in einem interkulturellen Kontext unabhängig der Konfessions- oder Religionszugehörigkeit für die Menschen da ist – für die Patientinnen und Patienten, die Angehörigen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – und ihnen mit Empathie und Interesse begegnet.

Eingeladen zur Bewerbung sind besonders Pastorinnen und Pastoren mit einer pastoral-psychologischen Zusatzausbildung sowie entsprechender Erfahrung und Reflektion. Es wird erwartet, dass die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber sich ständig, besonders auch im Blick auf interkulturelle Fragestellungen, fortbildet.

Die Krankenhauseelsorge erfolgt im Team mit einer Kollegin bzw. einem Kollegen (75 Prozent – vgl. parallele Ausschreibung der 16. Pfarrstelle des Krankenhauseelsorgepfarramtes). Im Krankenhaus stehen für die Seelsorge zwei Büros zur Verfügung. Eine begleitete ‚Teamentwicklung zu Beginn‘ gehört zu den Standards im Krankenhauseelsorgepfarramt des Kirchenkreisverbandes Hamburg.

Grundlage für das seelsorgerliche Wirken mit Kranken, Angehörigen und Mitarbeitenden ist die aktuelle „Ordnung für die Krankenhauseelsorge des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg“ in der Fassung vom 19. Dezember 2012, die Ihnen bei Interesse aus der Geschäftsstelle des Kirchenkreisverbandes zugesendet werden kann. Hinzu kommen die Leitlinien der EKD für die Krankenhauseelsorge „Die Kraft zum Menschsein stärken“ (www.ekd.de/download/leitlinien_krankenhauseelsorge_ekd_2004.pdf). In beiden Texten sind die Aufgaben und das inhaltliche Profil der Krankenhauseelsorge näher beschrieben.

Der Hamburger Krankenhauseelsorge-Konvent bietet, in Ergänzung zu den regionalen Pfarrkonventen, eine besondere Möglichkeit zu fachlichem Austausch, inhaltlicher Gemeinschaft und Zusammenarbeit.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Erwartet wird das Wohnen im Gebiet der beiden Hamburger Kirchenkreise, wobei auch aufgrund von Rufbereitschaften eine gewisse räumliche Nähe zum Krankenhaus zu empfehlen ist.

Wenn Sie Interesse an dieser Pfarrstelle haben und weitere Informationen wünschen, setzen Sie sich bitte mit dem für die Krankenhauseelsorge zuständigen Leiter des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg, Pastor Arnd Schomerus (Tel.: 040 30620-1000) in Verbindung. Des Weiteren erhalten Sie Informationen über das AK St. Georg im Internet unter: www.asklepios.com/sanktgeorg.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das

Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen und berufsbiographischer Begründung für den Weg in die Krankenhauseelsorge richten Sie bitte an den Leiter des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg, Pastor Arnd Schomerus, Königstr. 54, 22767 Hamburg.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Juli 2013**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KKV Hamburg Krankenhauseelsorge (15) – P Lad

*

Im Krankenhauseelsorge-Pfarramt des **Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg** ist die 16. Pfarrstelle, die mit der Wahrnehmung der Krankenhauseelsorge in der Asklepios Klinik (AK) St. Georg verbunden werden soll, baldmöglichst auf fünf Jahre mit einer Pastorin oder einem Pastor (75 Prozent) zu besetzen.

Die AK St. Georg, Hamburgs älteste Klinik, ist ein Krankenhaus der Maximalversorgung, das zur Asklepios-Gruppe gehört. Sie ist Anbieter umfassender Dienstleistungen im Gesundheitswesen mit sehr großer Bedeutung für Hamburg und darüber hinaus. Das Krankenhaus verfügt über 665 Betten. Die medizinische Kompetenz der AK St. Georg basiert auf dem Vorhandensein und der interdisziplinären Zusammenarbeit von nahezu allen klinischen Disziplinen. Jährlich werden über 28 000 „Fälle“ stationär behandelt (zuzüglich 50 000 ambulante Fälle). Über 1550 Mitarbeiter sind im Klinikum beschäftigt.

Gewünscht wird eine Pastorin oder ein Pastor, die oder der in einem interkulturellen Kontext unabhängig der Konfessions- oder Religionszugehörigkeit für die Menschen da ist – für die Patientinnen und Patienten, die Angehörigen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – und ihnen mit Empathie und Interesse begegnet.

Eingeladen zur Bewerbung sind besonders Pastorinnen und Pastoren mit einer pastoral-psychologischen Zusatzausbildung sowie entsprechender Erfahrung und Reflektion. Es wird erwartet, dass die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber sich ständig, besonders auch im Blick auf interkulturelle Fragestellungen, fortbildet.

Die Krankenhauseelsorge erfolgt im Team mit einer Kollegin bzw. einem Kollegen (75 Prozent – vgl. parallele Ausschreibung der 15. Pfarrstelle des Krankenhauseelsorgepfarramtes). Im Krankenhaus stehen für die Seelsorge zwei Büros zur Verfügung. Eine begleitete ‚Teamentwicklung zu Beginn‘ gehört zu den Standards im Krankenhauseelsorgepfarramt des Kirchenkreisverbandes Hamburg.

Grundlage für das seelsorgerliche Wirken mit Kranken, Angehörigen und Mitarbeitenden ist die aktuelle „Ordnung für die Krankenhauseelsorge des Ev.-Luth.

Kirchenkreisverbandes Hamburg“ in der Fassung vom 19. Dezember 2012, die Ihnen bei Interesse aus der Geschäftsstelle des Kirchenkreisverbandes zugesendet werden kann. Hinzu kommen die Leitlinien der EKD für die Krankenhauseelsorge „Die Kraft zum Menschsein stärken“ (www.ekd.de/download/leitlinien_krankenhauseelsorge_ekd_2004.pdf). In beiden Texten sind die Aufgaben und das inhaltliche Profil der Krankenhauseelsorge näher beschrieben.

Der Hamburger Krankenhauseelsorge-Konvent bietet, in Ergänzung zu den regionalen Pfarrkonventen, eine besondere Möglichkeit zu fachlichem Austausch, inhaltlicher Gemeinschaft und Zusammenarbeit.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Erwartet wird das Wohnen im Gebiet der beiden Hamburger Kirchenkreise, wobei auch aufgrund von Rufbereitschaften eine gewisse räumliche Nähe zum Krankenhaus zu empfehlen ist.

Wenn Sie Interesse an dieser Pfarrstelle haben und weitere Informationen wünschen, setzen Sie sich bitte mit dem für die Krankenhauseelsorge zuständigen Leiter des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg, Pastor Arnd Schomerus (Tel.: 040 30620-1000) in Verbindung. Des Weiteren erhalten Sie Informationen über das AK St. Georg im Internet unter: www.asklepios.com/sanktgeorg.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen und berufsbiographischer Begründung für den Weg in die Krankenhauseelsorge richten Sie bitte an den Leiter des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg, Pastor Arnd Schomerus, Königstr. 54, 22767 Hamburg.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Juli 2013**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KKV Hamburg Krankenhauseelsorge (16) – P Lad

*

Im Landeskirchenamt der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** ist zum 1. Oktober 2013 oder später die Stelle einer Referentin bzw. eines Referenten im Dezernat „Dienst der Pastorinnen und Pastoren“ im Umfang von 100 Prozent mit Dienstsitz in Kiel zu besetzen.

Im Dezernat werden die Ausbildungs- und Personalangelegenheiten der Pastorinnen und Pastoren bearbeitet; weiterhin haben hier alle Themen rund um den Pastorenberuf ihren Ort. Die Begleitung der Studierenden, die Organisation und die Durchführung der

Ersten und der Zweiten Theologischen Prüfung erfolgt durch die Ausbildungsabteilung in Schwerin. Die weitere Berufsbiografie der ca. 1700 Pastorinnen und Pastoren der Nordkirche vom Probendienst bis zum Eintritt in den Ruhestand und darüber hinaus begleiten die Mitarbeitenden des Dezernates in Kiel in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Anstellungsträgern. Dabei arbeitet das Dezernat in dienstrechtlichen Fragen eng mit dem Dienst- und Arbeitsrechtsdezernat zusammen.

Wir suchen eine Persönlichkeit mit

- pastoraler Berufspraxis,
- erkennbarem theologischen Profil einschließlich Dialogfähigkeit,
- ausgeprägten sozialen Kompetenzen, vor allem der Fähigkeit, zugewandt mit Menschen umzugehen und ihnen gleichwohl ein klares Gegenüber zu sein,
- Konflikt- und Kompromissfähigkeit – verbunden mit einem hohen Maß an Selbstreflexion –,
- Interesse, die gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen an das Pfarramt in den verschiedenen Regionen unserer Landeskirche wahrzunehmen und für die gesamtkirchliche Diskussion aufzubereiten,
- Sinn für den Umgang mit Rechtstexten und verlässliches Verwaltungshandeln,
- die Fähigkeit, die eigenständige Arbeit in vertrauensvoller Vernetzung mit den jeweiligen Leitungsverantwortlichen zu erledigen,
- Erfahrungen in der Personalplanung und Personalentwicklung,
- Bereitschaft zu Dienstreisen im Bereich der Nordkirche und darüber hinaus.

Bewerberinnen und Bewerber müssen ordinierte Theologinnen oder Theologen sein und bereits in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit oder in einem Angestelltenverhältnis als Pastorin bzw. Pastor zur Nordkirche stehen.

Bei einer Beschäftigung im Pfarrerdienstverhältnis erfolgt die Berufung zunächst auf fünf Jahre mit einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 13/A 14. Befindet sich die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht in einem Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit, erfolgt die Einstellung im Angestelltenverhältnis mit einer Bezahlung nach Entgeltgruppe K 12 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT), siehe www.vkda-nordkirche.de.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum Ablauf des **31. Juli 2013** an den Präsidenten des Landeskirchenamtes, Herrn Prof. Dr. Peter Unruh, Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden. Auskünfte erteilt Herr OKR Tetzlaff, Tel.: 0431 9797-820.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Az.: 30-1.57 – DAR Bk

*

Der Hauptbereich 1 „Aus- und Fortbildung“ der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** schreibt die Stelle der Arbeitsbereichsleitung „Schulkooperative Arbeit – Arbeitsgemeinschaft Tage Ethischer Orientierung (TEO)“ aus.

Der Hauptbereich 1 fördert mit einem engagierten Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Standorten Greifswald, Hamburg, Kiel, Ludwigslust und Schwerin das Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichtsgeschehen in Kirche, Schule und Gesellschaft. Besondere Schwerpunkte bilden der Religionsunterricht, die gemeindepädagogische Arbeit sowie die Kooperation von Schule und Kirche.

Mit der Besetzung der Stelle Arbeitsbereichsleitung „Schulkooperative Arbeit – Arbeitsgemeinschaft Tage Ethischer Orientierung (TEO)“ setzt der Hauptbereich 1 sein Engagement für eine Bildungspartnerschaft von Schule und Kirche fort. Die schulkooperative Arbeit fördert insbesondere mit Hilfe von Veranstaltungen des Modells TEO für alle Schularten und Jahrgangsstufen die Zusammenarbeit von kirchlicher außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit und Schulen in der Nordkirche.

Von einer Bewerberin bzw. einem Bewerber werden ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten, Mobilität, partnerschaftlicher Führungsstil, systemübergreifendes Denken und exploratives Handeln für die Vermittlung zwischen den Handlungslogiken von Schule und Kirche erwartet.

Die Bewerberin bzw. der Bewerber sollte über folgende Voraussetzungen verfügen:

- theologischer und/oder erziehungswissenschaftlicher bzw. sozialwissenschaftlicher oder gemeindepädagogischer Hochschulabschluss
- mehrjährige Berufserfahrung in der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung oder schulischen Bildung
- Kenntnisse kirchlicher Handlungsfelder und Strukturen
- Leitungserfahrung
- Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland

Zum Stellenprofil gehören folgende Aufgaben:

- konzeptionelle Weiterentwicklung der schulkooperativen Arbeit insbesondere mit dem Modell TEO
- Erschließung finanzieller und personeller Ressourcen für die schulkooperative Arbeit in Zusammenarbeit mit der geschäftsführenden Verwaltung des Arbeitsbereiches

- Zusammenarbeit mit dem Theologisch-Pädagogischen Kollegium der AG TEO
- Zusammenarbeit mit relevanten Einrichtungen des Landes Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein (auf Landes- und Kreisebene)
- Zusammenarbeit mit den Beauftragten für die schulkooperative Arbeit der Kirchenkreise der Nordkirche
- Mitarbeit in der Arbeitsbereichskonferenz des Hauptbereichs 1
- gegebenenfalls Mitwirkung in schul- und jugendpolitischen Gremien der Länder der Nordkirche

Die Stellenbesetzung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang von 100 Prozent erfolgen. Dienststz ist die Geschäftsstelle der AG TEO in Schwerin.

Die Bezahlung der Stelle erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Bei einer Beschäftigung im Pfarrerdienstverhältnis erfolgt die Beförderung zunächst auf acht Jahre.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens **15. Juni 2013** an Herrn OKR Prof. Dr. B.-M. Haese, Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auskünfte erteilt Hans-Ulrich Keßler, Hauptbereichsleitung Aus- und Fortbildung, Tel.: 040 30620-1301.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Az.: 20 TEO HB 1 – P Sc

*

Der Hauptbereich 2 „Seelsorge, Beratung und ethischer Diskurs“ der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** sucht für die Gefängnisseelsorge-Pfarrstelle (100 Prozent) in Lübeck zum 1. Dezember 2013 für einen Zeitraum von fünf Jahren mit der Option zur Verlängerung um weitere fünf Jahre eine Pastorin oder einen Pastor mit pastoralpsychologischer (oder vergleichbarer) Zusatzausbildung und der Bereitschaft zu entsprechender Supervision der eigenen Arbeit.

Es handelt sich um eine Stelle in der Trägerschaft und Finanzierung des Landes Schleswig-Holstein, auf der die oder der Geistliche seelsorglich unter kirchlicher Aufsicht tätig ist.

Die Justizvollzugsanstalt Lübeck hat 507 Haftplätze und beherbergt unterschiedliche Vollzugsarten: Untersuchungshaft, Strafhaft, geschlossener Vollzug, offener Vollzug, Sicherheitsabteilung, Männervollzug, Frauenvollzug, Sozialtherapie. Die JVA Lübeck ist

zuständig für den Langstrafenvollzug in Schleswig-Holstein.

Die Hauptaufgabe auf dieser Stelle ist es, für die Gefangenen ein unabhängig ansprechbares Gegenüber zu sein. Die Herausforderung besteht darin, inmitten mehrfach belastender Situationen dennoch Räume für Vertrauensbeziehungen zu schaffen, aus denen heraus Gefangene ein neues Verhältnis zu sich selbst und für ihre Zukunft entwickeln können. Seelsorge in Einzel- und Gruppengesprächen, Gottesdienste, andere Angebote und Projekte haben sehr mit den elementaren Infragestellungen und Grundlagen des Lebens zu tun.

Der Strafvollzug verfolgt seine Ziele auf seine Weise in staatlicher Verantwortung. Aufgabe der Gefängnis-seelsorge ist es, sich aus kirchlicher Freiheit und Begründung heraus in diese spezifische Situation hinein-zugeben und dort als „Kirche am anderen Ort“ für die Gefangenen und ihre Angehörigen sowie darüber hinaus für die in der Anstalt Tätigen in kritischer Solidarität seelsorglich da zu sein. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die Durchführung einer jährlichen Tagung für Beamtinnen und Beamte des Strafvollzugs.

Wir wünschen uns einen Pastor oder eine Pastorin

- mit Berufserfahrung und reflektierter pastoraler Identität,
- mit der Fähigkeit sowohl zu offener Zuwendung als auch zu heilsamem Abstand in der seelsorglichen Begegnung mit Gefangenen und mit Mitarbeitenden der Anstalt,
- mit spiritueller und liturgischer Kompetenz und gegebenenfalls auch musikalischen Fähigkeiten zur angemessenen Gestaltung von Gottesdiensten in der säkular-multireligiösen Situation des Gefängnisses,
- mit der Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit, mit Sinn für interkulturelle Herausforderungen und interreligiöse Kooperationsmöglichkeiten,
- mit der Bereitschaft, mit dem Strafvollzug über gegebenenfalls gemeinsame Ziele nachzudenken und den Ort der Seelsorge näher zu bestimmen,
- mit der Bereitschaft und der Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit dem Kollegium, den Fachdiensten und externen Partnern,
- mit Sinn für projektorientiertes Arbeiten und Interesse an der Weiterentwicklung von Strafvollzug und Gefängnis-seelsorge, auch im öffentlichen Diskurs,
- mit der Bereitschaft und Fähigkeit, die rechtlichen Vorgaben sowie die eingeschränkten Möglichkeiten innerhalb des Strafvollzuges mit der seelsorglichen Tätigkeit in Einklang zu bringen.

Wir bieten Gemeinschaft, intensiven Austausch und engagierte Zusammenarbeit unter den Gefängnis-seelsorgerinnen und -seelsorgern, sowohl nordkirchlich als auch in der Evangelischen Kirche in Deutschland, sowie die Zusammenarbeit im Hauptbereich 2. Wir

wünschen uns eine Kollegin oder einen Kollegen, die oder der an dieser exponierten Stelle präsent und zugleich für die gemeinsame Sache der Gefängnis-seelsorge ein Gewinn ist.

Nähere Auskunft geben der Leiter des Hauptbereichs 2, Pastor Sebastian Borck (Tel.: 040 30620-1281 und 0176 8328 9475), und der bisher in der Gefängnis-seelsorge in Lübeck tätige, Pastor Burkhard Beyer (Tel.: 0451 4097083). Die Leitlinien für die Ev. Gefängnis-seelsorge in Deutschland senden wir Ihnen gerne zu.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (u. a. tabellarischer Lebenslauf, Vorstellungen für die Arbeit) richten Sie bitte an Herrn OKR Prof. Dr. Bernd-Michael Haese, Landeskirchenamt, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Bewerbungsschluss ist der **1. Juli 2013** am angegebenen Ort. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Az.: 20 Justizvollzugsanstalt Lübeck – P Sc

*

Im Hauptbereich 5 „Frauen, Männer, Jugend“ der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** ist in der Fachstelle Alter Nordkirche zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von fünf Jahren die Projektstelle einer Referentin bzw. eines Referenten im Umfang von 75 Prozent mit Dienstsitz in Rostock zu besetzen.

Die Fachstelle Alter hat die Aufgabe, eine Bewusstseinsbildung für die Herausforderungen und Chancen des demographischen Wandels und der sich stark verändernden Lebensphase des Alters auf allen Ebenen des kirchlichen Handelns zu ermöglichen. Dabei spielt die Wahrnehmung gesellschaftlicher und kirchlicher Prozesse und die Teilnahme an der aktuellen Fachdiskussion eine große Rolle.

Durch die Entwicklung innovativer Konzepte, durch Fachtage und Fortbildungen für Haupt- und Ehrenamtliche, durch Beratungsprozesse in Kirchenkreisen und Kirchengemeinden, durch Netzwerkarbeit und die Vertretung in kirchlichen und öffentlichen Gremien setzt sie Impulse, die kirchliche Arbeit mit älteren und alten Menschen zukunfts-fähig zu gestalten.

Personell ist die Fachstelle Alter derzeit mit einer 100 Prozent-Stelle einer Referentin (Beauftragte für Seniorenarbeit der Nordkirche) und einer 25 Prozent-Referentenstelle ausgestattet.

Der hohe Anteil älterer Menschen in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern, aber auch der dort zu verzeichnende Bevölkerungsrückgang stellt herausfordernde Fragen und Aufgaben. Nähere Information zur Fachstelle Alter erhalten Sie unter www.senioren.nordkirche.de.

Die auf fünf Jahre befristete Projektstelle hat zum Ziel,

1. die demographische und kirchliche Ausgangslage in Mecklenburg-Vorpommern mit sozialwissenschaftlichen Methoden zu analysieren, um daraus Konsequenzen und Aufgabenstellungen für die kirchliche Arbeit mit älter werdenden und alten Menschen abzuleiten und
2. die sehr unterschiedlichen Ausgangslagen und sich unterscheidenden Rahmenbedingungen, Konzepte, Ziele und jeweiligen Notwendigkeiten der kirchlichen Seniorenarbeit in Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern zusammenzuführen – dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit der Beauftragten für Seniorenarbeit der Nordkirche.

Dies erfolgt durch

- wissenschaftliche Grundlagenarbeit und Teilnahme an der aktuellen Fachdiskussion,
- Wahrnehmung der gesellschaftlichen und kirchlichen Situation in Bezug auf die Chancen und Herausforderungen des demographischen Wandels und den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die kirchliche Arbeit mit älteren und alten Menschen,
- die Durchführung einer Feldforschung in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern (u. U. in Zusammenarbeit mit einer Universität) und daran anschließend aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse aus der Feldforschung:
- die Durchführung und Auswertung eines Pilotprojektes in einer ländlichen Region in Mecklenburg-Vorpommern (parallel dazu wird von der Fachstelle Alter ein vergleichbares Pilotprojekt in einer ländlichen Region in Schleswig-Holstein durchgeführt).

Ein weiteres Ziel ist, auf landeskirchlicher Ebene die Arbeit der Fachstelle Alter Nordkirche im Kirchenkreis Mecklenburg aufzubauen.

Dies erfolgt durch

- die Durchführung von Fachtagen,
- das Entwickeln von Fortbildungsmodellen für Haupt- und Ehrenamtliche in der kirchlichen Seniorenarbeit,
- die Begleitung von Konzeptionsentwicklungsprozessen und die Entwicklung innovativer Projekte im Kirchenkreis,
- Referentinnen- bzw. Referententätigkeit,
- den Aufbau eines Netzwerkes und
- Gremienarbeit im Kirchenkreis Mecklenburg.

Wir suchen eine Referentin bzw. einen Referenten mit

- der Fähigkeit, gesellschaftliche und kirchliche Prozesse wahrzunehmen und zu reflektieren,
- analytischer Kompetenz,
- der Fähigkeit zur Verschriftlichung,
- Kenntnissen und Fähigkeiten in der Entwicklung von Konzeptionen,
- fachlichen Kenntnissen in der traditionellen und innovativen Seniorenarbeit und in altersspezifischen Themen,
- Erfahrungen in der Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Fortbildungen,
- kommunikativer Kompetenz und Methodenkompetenz,
- Teamfähigkeit,
- Kooperationsbereitschaft,
- Konfliktfähigkeit,
- einem guten Zeit- und Selbstmanagement und
- der Bereitschaft zur Reisetätigkeit.

Bewerberinnen und Bewerber können entweder ordnierte Theologinnen und Theologen sein oder haben einen sozialwissenschaftlichen, erziehungswissenschaftlichen oder gemeindepädagogischen bzw. diakonischen Hochschulabschluss bzw. eine vergleichbare Qualifikation. Die Mitgliedschaft in der Nordkirche oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Bei einer Beschäftigung im Pfarrerdienstverhältnis erfolgt die Berufung zunächst auf fünf Jahre mit einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 13/A 14, die Bezahlung privatrechtlich Angestellter erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT), siehe www.vkda-nordkirche.de.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum Ablauf des **15. Juli 2013** an die Personalverwaltung des Hauptbereichs 5 „Frauen, Männer, Jugend“, Frau Schütt, Gartenstraße 20, 24103 Kiel. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Auskünfte erteilen OKRin Kirsten Voß, Leiterin des Hauptbereichs 5, Tel.: 0431 55779-100, und Petra Müller, Beauftragte für Seniorenarbeit und Referentin in der Fachstelle Alter, Tel.: 0431 55779-140.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen

bekommen haben.

Az.: 20 Projektpfarrstelle HB (5) – P Sc

*

Die Pfarrstelle der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** für die Beauftragte bzw. den Beauftragten für Umweltfragen („Umweltpastorin bzw. -pastor“) mit dem Dienststzitz in Hamburg (Dorothee-Sölle-Haus) ist möglichst bald mit einer Pastorin oder einem Pastor und einem Stellenumfang von 100 Prozent neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung für fünf Jahre; eine erneute Berufung ist möglich.

Die Nordkirche hat sich mit der Kampagne „Kirche für Klima“ wichtige Ziele im Bereich Klimaschutz und Klimagerechtigkeit gesetzt, die in den kommenden Jahren weiter verfolgt werden sollen. Die oder der Umweltbeauftragte soll hier einen besonderen Schwerpunkt setzen und die theologische Weiterarbeit der Kirche im Kontext eines „Ethos der Mitgeschöpflichkeit“ und der Erarbeitung von Lebensmodellen der Nachhaltigkeit begleiten und fördern. Gesucht wird eine Theologin oder ein Theologe mit Profil und Kompetenz in Fragen der Umweltverantwortung der Kirche und mit hoher Kommunikationsfähigkeit.

Zu den Aufgaben der Umweltbeauftragten bzw. des Umweltbeauftragten gehören:

- Grundsatzarbeit im Sinne einer theologischen Durchdringung ökologischer Einsichten sowie ihrer kirchlichen Aneignung und Verarbeitung;
- Interesse für die developmentpolitische Dimension von Umweltthemen und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Partnern und Gremien in der Landeskirche und auf gesamtkirchlicher Ebene;
- Beratung von Kirchengemeinden, -kreisen und Einrichtungen bei Anfragen, Konflikten und in Entscheidungsprozessen, die die kirchliche Umweltverantwortung berühren;
- Beratung der kirchenleitenden Organe und des Landeskirchenamtes bei Entscheidungen und Stellungnahmen;
- Vermittlung kirchlicher Positionen zu Umwelt- und Nachhaltigkeitsthemen in der Öffentlichkeit. Durchführung von Umweltbildungsmaßnahmen, auch mit Kooperationspartnern in Kirche und Gesellschaft;
- Förderung praktischer Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes innerhalb der Kirche. Gestaltung themenbezogener Gottesdienste und Bereitstellung von entsprechenden liturgischen Materialien oder Predigtanregungen;
- Vertretung der Nordkirche in der „ökumenischen Stiftung für Schöpfungsbewahrung und Nachhaltigkeit“, Ratzeburg;
- Kontaktpflege zu nichtkirchlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen des Umwelt- und Naturschutzes sowie zu staatlichen Stellen der drei Bundesländer und gegebenenfalls Vertretung in entsprechenden Gremien.

Die bzw. der Umweltbeauftragte ist für die gesamte Landeskirche zuständig. Dies setzt die Bereitschaft zu häufigen Dienstreisen voraus.

Die bzw. der Umweltbeauftragte ist dem Dezernat für Theologie und Publizistik zugeordnet, das auch die Dienst- und Fachaufsicht wahrnimmt.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an Herrn OKR Dr. Christoph Ehrlich, Dezernat T, Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel, Tel.: 0431 9797-901.

Auskünfte erteilt Pastor Dr. Thomas Schaack, Landeskirchenamt der Nordkirche, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel, Tel.: 0431 9797-908.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **20. Juni 2013**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Az.: 20 Umweltbeauftragter – P Sc

Pfarrstellen außerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland Auslandsdienst in Santiago de Chile (Chile)

Für die Versöhnungsgemeinde in Santiago de Chile, die zur Iglesia Evangélica Luterana en Chile (IELCH) gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer
oder ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.lareconciliacion.cl.

Die 1975 gegründete Gemeinde ist heute zweisprachig und mit vielen Familien im Durchschnitt jung. Die Gemeinde besteht aus deutschen Expatriats, langfristig hier lebenden Deutschen, deutschstämmigen Deutschchilenen und einigen nicht deutsch sprechenden Chilenen. Ihre Mitglieder wohnen im Großraum Santiago.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Verständnis für die jeweils besonderen Bedürfnisse der unterschiedlichen Gemeindeglieder;
- Freude an lebendiger und theologisch fundierter Wortverkündigung an Erwachsenen und Kindern;
- Bereitschaft Religionsunterricht an der Deutschen Schule zu erteilen;

- Engagement bei Fundraising und Mitgliederpflege in einer von Freiwilligkeit bestimmten Kirche;
- Freude an der kulturellen und ökumenischen Vielfalt und dem Leben in einer Großstadt;
- Spanische Sprachkenntnisse sind erwünscht, falls nicht vorhanden, die Bereitschaft die Sprache zu lernen.

Gesucht wird eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Partnerkirche (Besoldungsordnung der Iglesia Evangélica Luterana en Chile), die durch eine Unterhaltszulage der EKD ergänzt wird. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner bzw. Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer **2040** an.

Für weitere Informationen steht Ihnen KRin Friederike Deeg (Tel.: 0511 2796-224, E-Mail: friederike.deeg@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. September 2013** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Az.: 2020-3 – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde in St. Jürgen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, sucht zum 1. Januar 2014 oder später eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker für eine B-Stelle (100 Prozent).

Die Kirchengemeinde in St. Jürgen liegt im Süden Lübecks und ist eine Großgemeinde mit fünf Predigtstätten, an denen regelmäßig Gottesdienste gefeiert werden. Zur Gesamtgemeinde gehören ca. 14 000 Personen.

In der Kirchengemeinde arbeiten zurzeit zwei hauptamtliche Kirchenmusikerinnen (je 85 Prozent), die in den kommenden Jahren in den Ruhestand gehen. Zu der hier ausgeschriebenen Stelle soll zu gegebener Zeit eine weitere Stelle eingerichtet werden, voraussichtlich mit dem Schwerpunkt Populärmusik.

Zurzeit bestehen drei Kantoreien, Kinder-, Jugendchöre und Instrumentalgruppen. Zusätzlich werden Posaunenchor, Gospelchor, Kinderchor und ein Erwachsenenchor neben- bzw. ehrenamtlich geleitet.

Die personellen Veränderungen schaffen Raum für die Neukonzeptionierung der Kirchenmusik in der Gemeinde. Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker soll diesen Prozess im Zusammenwirken mit den Pastorinnen und Pastoren und hauptamtlich Mitarbeitenden kreativ gestalten.

Die Kirchenmusik bildet einen Schwerpunkt der Gemeindeaktivitäten und hat traditionell einen hohen Stellenwert.

Im Wesentlichen wird die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker folgende Aufgaben haben:

- Musikalische Gestaltung der Gottesdienste an verschiedenen Predigtstätten inklusive Doppeldienste nach Bedarf
- Orgeldienst bei Amtshandlungen
- Organisation und Planung der Orgeldienste für alle Predigtstätten und Planung der Kirchenmusik für die gesamte Gemeinde
- Leitung einer Kantorei (mittelfristig Zusammenführung der bestehenden Kantoreien)
- Musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Gestaltung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen und Konzerten in verschiedenen Stilrichtungen
- Unterstützung der popularmusikalischen Angebote

Wir bieten

- Vier Kirchen mit mechanischen Orgeln unterschiedlicher Größe und Qualität:
- Paschen 1976 (2 Man. 18 Reg.), Becker 1974 (2 Man. 14 Reg.), Hammer 1973 (2 Man. 10 Reg.), Walcker 1965 (2 Man. 20 Reg./Sanierung bzw. Neubau geplant) und einen Gottesdienstraum mit Klavier,
- Probenräume mit Klavieren, Keyboards und Orff-Instrumentarium sowie eine umfangreiche Notenbibliothek,
- Yamahaflügel.

Die Vergütung richtet sich nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist Voraussetzung.

Bewerbungen sind bis zum **31. Juli 2013** zu richten an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde in St. Jürgen zu Lübeck, Ratzeburger Allee 23, 23564 Lübeck.

Auskünfte erteilen:

- Pastor Heiko von Kiedrowski (Vorsitz im Kirchengemeinderat), Tel.: 0451 596884,
- Pastorin Maike Bendig (Vorsitz im Musikausschuss), Tel.: 0451 70983520,
- Kreiskantor KMD Hans-Martin Petersen, Tel.: 04502 5399.

Vorbehaltlich einer Einladung haben wir die Termine für ein Vorstellungsgespräch auf den 6. September 2013 ab 14 Uhr und das Probespiel mit Kinderchor und Kantoreiprobe auf den 28. September 2013 ab 10 Uhr 30 festgelegt.

Az.: 30 St. Jürgen in Lübeck – T Jü

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Plau am See**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, ist eine

B-Kirchenmusikstelle (100 Prozent)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen (möglichst 1. Oktober 2013).

Plau am See ist eine Kleinstadt im Herzen der Mecklenburgischen Seenplatte. Der Luftkurort ist geprägt durch seine wunderschöne Lage und dem damit verbundenem Tourismus. Die Marienkirche bildet den Mittelpunkt der 778 Jahre alten Stadt. Zur Kirchengemeinde gehören ca. 1500 Gemeindeglieder. In der Marienkirche gibt eine von dem Plauer Orgelbaumeister Nußbücker 1980 umgebaute Frieese-Orgel mit 27 Registern den Ton an. Ein Posaunenchor und eine Kantorei bereichern das musikalische Leben der Gemeinde. Die musikalische Arbeit mit Kindern geschieht projektbezogen. Eine gute Zusammenarbeit pflegen wir mit den anderen Chören und Ensembles am Ort. Jedes Jahr findet eine Konzertreihe im Sommer statt. Unsere Gemeinde ist verbunden mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barkow. In Barkow befindet sich der Sitz des Landesposaunenwerkes Mecklenburg und Vorpommern.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der

- Freude hat an der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste, sowohl in der Marienkirche, als auch bei wöchentlichen Andachten in den Seniorenheimen und Reha-Kliniken,

- Kreativität zeigt bei der Begleitung von Amtshandlungen und Kasualien,
- die Kantorei und den Posaunenchor weiterführt und weiterentwickelt,
- die musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen festigt und ausbaut,
- mit einem Team die Konzertreihe im Sommer und weitere Konzerte organisiert,
- eine gute Zusammenarbeit mit dem Posaunenwerk pflegt und die Verbindung zu den Musizierenden in der Stadt und der Region hält,
- eine enge musikalische Zusammenarbeit mit den Schulen im Ort und in der Region beginnt.

Wir bieten

- eine aufgeschlossene Gemeinde, die altes und neues Liedgut singt und schätzt,
- einen Kirchengemeinderat, der eigenverantwortliche und fantasievolle Gestaltung der Gottesdienste würdigt,
- Sängerinnen und Sänger, Bläserinnen und Bläser, die Freude an der Musik haben,
- freundliche Mitarbeitende, bestehend aus einem Pastorenehepaar, Gemeindepädagogin, Sekretärin und Küsterin,
- Ehrenamtliche, welche die Kirchenmusik unterstützen und fördern,
- ein eigenes Büro bzw. Arbeitsraum für die kirchenmusikalische Arbeit,
- Gestaltungsspielraum für eigene Schwerpunkte.

Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO – MP). Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland setzen wir voraus. Bei der Suche nach einer Wohnung ist der Kirchengemeinderat gerne behilflich.

Für Nachfragen stehen zur Verfügung: Pastorin Hannah und Pastor Stephan Poppe (Tel: 038735 40200), Kirchenkreismusikwart Fritz Abs (Tel.: 03871 606843).

Bewerbungen bitte an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Plau am See, Kirchplatz 3, 19395 Plau am See.

Bewerbungsschluss ist der **15. Juli 2013**. Vorstellungstermine Mitte August.

Az.: 30 St. Marien Plau am See – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hansühn** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein sucht in Kooperation mit der benachbarten Ev.-Luth. St. Katharinen-Kirchengemeinde Lensahn im Kirchenkreis Ostholstein zum 1. September 2013 oder später eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter für die christliche Jugendarbeit in Hansühn und für die Leitung und Vernetzung der Kindergottesdienstarbeit in der weiterführenden Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Lensahn.

Der Stellenumfang beträgt 50 Prozent, die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Die Stelle ist zunächst auf zwei Jahre befristet, angestrebt wird die Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

Beide Kirchengemeinden legen großen Wert darauf, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter aus innerster Überzeugung heraus den Auftrag unserer Kirche vor Ort in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien erfüllen möchte, „das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen und Jesus Christus, den Gekreuzigten und Auferstandenen, als ihren einzigen Herrn zu bekennen“ (Präambel der Nordkirchen-Verfassung).

Was finden Sie bei uns vor? Was wünschen wir uns?

In der Kirchengemeinde Hansühn wird der Kindergottesdienst (monatlich) von einem Team aus sechs Erwachsenen und zwei Jugendlichen gestaltet. Pastor und Jugendwart sind Teil des Teams und meist, aber nicht immer, beim Kindergottesdienst dabei.

Eine wöchentliche Kindergruppe wird vom Jugendwart geleitet.

Der Konfirmandenunterricht wird von Pastor und Jugendwart gemeinsam verantwortet. Die Gruppen finden zeitgleich statt, sodass Vor- und Hauptkonfirmandinnen und -konfirmanden im Anschluss an den Konfirmandenunterricht an einer vom Jugendwart geleiteten Jugendgruppe teilnehmen können.

Mit der bzw. dem „Neuen“ können auch neue Wege gefunden werden, wir sind offen für Ihre Ideen, die Kinder- und Jugendarbeit in unserer Gemeinde zu entwickeln.

In der Kirchengemeinde Lensahn wartet ein Team ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (vier Erwachsene und acht Jugendliche) auf eine freundliche und kompetente Kindergottesdienstleitung. Der Kindergottesdienst findet am Sonntagmorgen parallel zum Gottesdienst statt und ist über die letzten Jahre ein Erstkontakt für viele Familien zur Kirchengemeinde geworden. Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der das Kindergottesdienstteam unterstützt, die Ehrenamtlichen in geistlicher und pädagogischer Weise fördert und Kontakt zu den Familien, zum Kindergarten und zu der örtlichen Schule herstellt bzw. hält und eine Verknüpfung in die Jugendarbeit schafft. Die Highlights im Jahr sind die „Lichtparty“ am Reformationstag (50 Mitarbeiter, 150 Kinder) und im jährlichen Wechsel eine

Kinderbibelwoche bzw. ein Gottesdienst in der Grundschule.

In Lensahn gibt es noch eine halbe Stelle für Jugendarbeit: Die Kollegin, Diakonin Ulrike Rasch, freut sich auf eine Zusammenarbeit.

Beide Gemeinden erwarten auch die Planung und Durchführung von Freizeitmaßnahmen sowie Andachten und die Verknüpfung mit Gruppen in den jeweiligen Kirchengemeinden.

Voraussetzungen sind pädagogische und theologische Kompetenz aus einer entsprechenden Ausbildung, ein Führerschein und die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Bewerbungen sind bis zum **30. Juni 2013** zu richten an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hansühn, welche die Trägerschaft für o. g. Kooperation der Kirchengemeinden übernimmt: Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Hansühn, Herrn Pastor Tim Voß, Lütjenburger Straße 4, 23758 Wangels/Hansühn.

Auskünfte erteilen die Gemeindepastoren Tim Voß für Hansühn, Tel.: 04382 258, und Rüdiger Fuchs für Lensahn, Tel.: 04363 903865, sowie die Diakonin der Kirchengemeinde Lensahn, Ulrike Rasch, Tel.: 04523 207156.

Az.: 30 Hansühn – DAR Bk

*

Die **Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Itzehoe** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzaу-Münsterdorf sucht zum schnellstmöglichen Zeitpunkt eine engagierte und motivierte Gemeindepädagogin oder Diakonin bzw. einen engagierten und motivierten Gemeindepädagogen oder Diakon für eine volle unbefristete Stelle in der Kinder- und Jugendarbeit.

Wir sind eine Gemeinde mit

- ca. 7200 Gemeindegliedern,
- einer Stadtkirche (St. Laurentii) und einer Jugendkirche (St. Ansgar) mit je eigenem Gemeindehaus,
- zwei Pastoren,
- einer engagierten Kirchenmusikerin,
- zwei Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft,
- vielen aktiven Ehrenamtlichen in verschiedenen Arbeitsbereichen.

Wir haben in unserer Gemeinde

- viele ehrenamtlich mitarbeitende Jugendliche,
- den ProJuKi-Verein (Verein zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit),
- einen gut besuchten regelmäßigen wöchentlichen Kindergottesdienst,
- einen gut besuchten regelmäßigen monatlichen MAX-Jugendgottesdienst,
- gut besuchte Familiengottesdienste,

- eine gute Zusammenarbeit in der Region und im Kirchenkreis.

Wir wünschen uns für unsere Gemeinde eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der

- die bestehenden Aktivitäten in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fortführt und kreativ weiterentwickelt,
- sich im Konfirmandenunterricht einbringt,
- Interesse und Talent für die Anleitung und Begleitung von Ehrenamtlichen hat,
- musikalisches Engagement mitbringt,
- Freude an der Gestaltung von Kinder- und Jugendgottesdiensten hat,
- ihren bzw. seinen christlichen Glauben authentisch lebt und vermitteln kann.

Die Besetzung der Stelle durch ein Paar ist möglich. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Die Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland oder einer Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Ihre aussagekräftige schriftliche Bewerbung erbitten wir bis zum **15. Juni 2013** an die Ev.-Luth. Innengemeinde Itzehoe, Frau Christine Mühler, Kirchenstraße 10, 25524 Itzehoe. Die Vorstellungsgespräche finden am 20. Juni 2013 statt.

Für Rückfragen steht Ihnen unsere Ansprechpartnerin Christine Mühler (Mitglied des Kirchengemeinderates) gern telefonisch unter Tel.: 04821 4070745 oder per E-Mail: christine.muehler@gmx.de zur Verfügung.

Az.: 30 Innenstadt Itzehoe – DAR Bk

*

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein ist die 2. Stelle in der Beratungsstelle für kirchliche Arbeit zum nächstmöglichen Termin im Umfang von 100 Prozent mit einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisrat Hamburg-West/Südholstein.

Der Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein umfasst den Westen und die nordwestlichen Randgebiete der Stadt Hamburg sowie Gebiete in den Landkreisen Pinneberg und Segeberg (Norderstedt). Zu ihm gehören 55 Kirchengemeinden, ein Werkezentrum, in dem die meisten Einrichtungen des Kirchenkreises zusammengefasst sind (Bereiche: Bildung, Diakonisches Werk und Familie) und das Kirchliche Verwaltungszentrum.

Die Beratungsstelle für kirchliche Arbeit ist eine seit über dreißig Jahren bestehende eigenständige Einrichtung des Kirchenkreises. Sie unterstützt die Mitarbeitenden (Haupt- und Ehrenamtliche, Pastorinnen und Pastoren), Gemeinden, Einrichtungen und Gremien des Kirchenkreises durch Beratung, Supervision, Coa-

ching, Seelsorge, Gemeindeberatung, Organisationsentwicklung und Fortbildung in ihrer Tätigkeit.

Aufgrund zweier Ruhestände und eines Stellenwechsels soll die Beratungsstelle zum 1. September 2013 personell vollständig neu besetzt und mit zwei Stellen von je 100 Prozent ausgestattet werden.

Die Beratungsstelle für kirchliche Arbeit kooperiert fachlich mit der Stabsstelle für Organisations- und Personalentwicklung des Kirchenkreises.

Schwerpunkte der Tätigkeit

- Beratung und Begleitung von einzelnen Mitarbeitenden und Teams in den Gemeinden, Einrichtungen und Arbeitsbereichen des Kirchenkreises durch Beratung, Supervision, Coaching, Seelsorge, Gemeindeberatung, Organisationsentwicklung und Fortbildung in der Ausübung, Reflexion und Weiterentwicklung ihrer Aufgaben,
- Planung und Durchführung von (kirchenkreisinternen) Weiterbildungsmaßnahmen und
- Erarbeitung einer Konzeption für kirchliche Beratungsarbeit im Kirchenkreis.

Wir bieten

- ein vielfältiges, im Kirchenkreis anerkanntes Arbeitsfeld,
- eine gute Arbeitsatmosphäre mit einer unterstützenden präpstlichen Leitung,
- eine gute technische Ausstattung.

Wir wünschen uns hierfür eine Person mit Beratungserfahrung, die

- über eine mehrjährige anerkannte Ausbildung in Organisations- und Gemeindeberatung, möglichst mit systemischer Ausrichtung, verfügt,
- Grundkenntnisse in Supervision und/oder Coaching hat und daran interessiert ist, sich weiterführende Kompetenzen anzueignen,
- ein wertschätzendes, strukturiertes und vertrauliches Gegenüber für die Mitarbeitenden, Gruppen und Gremien des Kirchenkreises ist,
- über Kommunikations- und Konfliktfähigkeit verfügt,
- Beratungsprozesse planen und durchführen kann,
- unterschiedliche Beratungsrollen reflektiert und situationsgemäß einsetzen kann,
- Interesse an der theologischen Reflexion kirchlicher Arbeit und Beratung hat,
- zur ständigen eigenen Weiterentwicklung, Fortbildung und Reflexion ihrer Tätigkeit, z. B. durch Supervision oder kollegiale Beratung bereit ist und
- im Umgang mit Computern und Standardanwendungen (Microsoft Office) sowie der Nutzung von E-Mails, Mobiltelefon usw. geübt ist.

Dienstsitz ist Hamburg. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Räumlichkeiten für die Beratungsstelle werden zurzeit gesucht.

Die Bezahlung für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, Propst Thomas Drope, Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. Juni 2013**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang unter der angegebenen Adresse.

Nähere Auskünfte erteilen Propst Thomas Drope, Telefon: 040 58950204, Pastor Bernd Neumann, Telefon: 040 87932839, und Pastorin Sabine Denecke, Telefon: 04101 852091.

Az.: 30 Kkr. Hamburg-West/Südholstein – DAR Bk

*

Der Hauptbereich 1 „Aus- und Fortbildung“ der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** schreibt die Stelle der Arbeitsbereichsleitung „Schulkooperative Arbeit – Arbeitsgemeinschaft Tage Ethischer Orientierung (TEO)“ aus.

Der Hauptbereich 1 fördert mit einem engagierten Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Standorten Greifswald, Hamburg, Kiel, Ludwigslust und Schwerin das Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichtsgeschehen in Kirche, Schule und Gesellschaft. Besondere Schwerpunkte bilden der Religionsunterricht, die gemeindepädagogische Arbeit sowie die Kooperation von Schule und Kirche.

Mit der Besetzung der Stelle Arbeitsbereichsleitung „Schulkooperative Arbeit – Arbeitsgemeinschaft Tage Ethischer Orientierung (TEO)“ setzt der Hauptbereich 1 sein Engagement für eine Bildungspartnerschaft von Schule und Kirche fort. Die schulkooperative Arbeit fördert insbesondere mit Hilfe von Veranstaltungen des Modells TEO für alle Schularten und Jahrgangsstufen die Zusammenarbeit von kirchlicher außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit und Schulen in der Nordkirche.

Von einer Bewerberin bzw. einem Bewerber werden ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten, Mobilität, partnerschaftlicher Führungsstil, systemübergreifendes Denken und exploratives Handeln für die Vermittlung zwischen den Handlungslogiken von Schule und Kirche erwartet.

Die Bewerberin bzw. der Bewerber sollte über folgende Voraussetzungen verfügen:

- theologischer und/oder erziehungswissenschaftlicher bzw. sozialwissenschaftlicher oder gemeindepädagogischer Hochschulabschluss
- mehrjährige Berufserfahrung in der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung oder schulischen Bildung

- Kenntnisse kirchlicher Handlungsfelder und Strukturen
- Leitungserfahrung
- Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland

Zum Stellenprofil gehören folgende Aufgaben:

- konzeptionelle Weiterentwicklung der schulkooperativen Arbeit insbesondere mit dem Modell TEO
- Erschließung finanzieller und personeller Ressourcen für die schulkooperative Arbeit in Zusammenarbeit mit der geschäftsführenden Verwaltung des Arbeitsbereiches
- Zusammenarbeit mit dem Theologisch-Pädagogischen Kollegium der AG TEO
- Zusammenarbeit mit relevanten Einrichtungen des Landes Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein (auf Landes- und Kreisebene)
- Zusammenarbeit mit den Beauftragten für die schulkooperative Arbeit der Kirchenkreise der Nordkirche
- Mitarbeit in der Arbeitsbereichskonferenz des Hauptbereichs 1
- gegebenenfalls Mitwirkung in schul- und jugendpolitischen Gremien der Länder der Nordkirche

Die Stellenbesetzung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang von 100 Prozent erfolgen. Dienstsitz ist die Geschäftsstelle der AG TEO in Schwerin.

Die Bezahlung der Stelle erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Bei einer Beschäftigung im Pfarrerdienstverhältnis erfolgt die Berufung zunächst auf acht Jahre.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens **15. Juni 2013** an Herrn OKR Prof. Dr. B.-M. Haese, Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilt Hans-Ulrich Keßler, Hauptbereichsleitung Aus- und Fortbildung, Tel.: 040 30620-1301.

Az.: 30-HB 1.45 – DAR Bk

*

Im Hauptbereich 5 „Frauen, Männer, Jugend“ der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** ist in der Fachstelle Alter Nordkirche zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von fünf Jahren die Projektstelle einer Referentin bzw. eines Referenten im Umfang von 75 Prozent mit Dienstsitz in Rostock zu besetzen.

Die Fachstelle Alter hat die Aufgabe, eine Bewusstseinsbildung für die Herausforderungen und Chancen des demographischen Wandels und der sich stark verändernden Lebensphase des Alters auf allen Ebenen des kirchlichen Handelns zu ermöglichen. Dabei spielt die Wahrnehmung gesellschaftlicher und kirchlicher Prozesse und die Teilnahme an der aktuellen Fachdiskussion eine große Rolle.

Durch die Entwicklung innovativer Konzepte, durch Fachtage und Fortbildungen für Haupt- und Ehrenamtliche, durch Beratungsprozesse in Kirchenkreisen und Kirchengemeinden, durch Netzwerkarbeit und die Vertretung in kirchlichen und öffentlichen Gremien setzt sie Impulse, die kirchliche Arbeit mit älteren und alten Menschen zukunftsfähig zu gestalten.

Personell ist die Fachstelle Alter derzeit mit einer 100 Prozent-Stelle einer Referentin (Beauftragte für Seniorenarbeit der Nordkirche) und einer 25 Prozent-Referentenstelle ausgestattet.

Der hohe Anteil älterer Menschen in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern, aber auch der dort zu verzeichnende Bevölkerungsrückgang stellt herausfordernde Fragen und Aufgaben. Nähere Information zur Fachstelle Alter erhalten Sie unter www.senioren.nordkirche.de.

Die auf fünf Jahre befristete Projektstelle hat zum Ziel,

1. die demographische und kirchliche Ausgangslage in Mecklenburg-Vorpommern mit sozialwissenschaftlichen Methoden zu analysieren, um daraus Konsequenzen und Aufgabenstellungen für die kirchliche Arbeit mit älter werdenden und alten Menschen abzuleiten und
2. die sehr unterschiedlichen Ausgangslagen und sich unterscheidenden Rahmenbedingungen, Konzepte, Ziele und jeweiligen Notwendigkeiten der kirchlichen Seniorenarbeit in Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern zusammenzuführen – dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit der Beauftragten für Seniorenarbeit der Nordkirche.

Dies erfolgt durch

- wissenschaftliche Grundlagenarbeit und Teilnahme an der aktuellen Fachdiskussion,
- Wahrnehmung der gesellschaftlichen und kirchlichen Situation in Bezug auf die Chancen und Herausforderungen des demographischen Wandels und den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die kirchliche Arbeit mit älteren und alten Menschen,
- die Durchführung einer Feldforschung in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern (u. U. in Zusammenarbeit mit einer Universität) und daran anschließend aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse aus der Feldforschung:
- die Durchführung und Auswertung eines Pilotprojektes in einer ländlichen Region in Mecklenburg-Vorpommern (parallel dazu wird von der Fachstelle Alter ein vergleichbares Pilotprojekt in einer ländlichen Region in Schleswig-Holstein durchgeführt)

Ein weiteres Ziel ist, auf landeskirchlicher Ebene die Arbeit der Fachstelle Alter Nordkirche im Kirchenkreis Mecklenburg aufzubauen.

Dies erfolgt durch

- die Durchführung von Fachtagen,
- das Entwickeln von Fortbildungsmodellen für Haupt- und Ehrenamtliche in der kirchlichen Seniorenarbeit,
- die Begleitung von Konzeptionsentwicklungsprozessen und die Entwicklung innovativer Projekte im Kirchenkreis,
- Referentinnen- bzw. Referententätigkeit,
- den Aufbau eines Netzwerkes und
- Gremienarbeit im Kirchenkreis Mecklenburg.

Wir suchen eine Referentin bzw. einen Referenten mit

- der Fähigkeit, gesellschaftliche und kirchliche Prozesse wahrzunehmen und zu reflektieren,
- analytischer Kompetenz,
- der Fähigkeit zur Verschriftlichung,
- Kenntnissen und Fähigkeiten in der Entwicklung von Konzeptionen,
- fachlichen Kenntnissen in der traditionellen und innovativen Seniorenarbeit und in altersspezifischen Themen,
- Erfahrungen in der Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Fortbildungen,
- kommunikativer Kompetenz und Methodenkompetenz,
- Teamfähigkeit,
- Kooperationsbereitschaft,
- Konfliktfähigkeit,
- einem guten Zeit- und Selbstmanagement und
- der Bereitschaft zur Reisetätigkeit.

Bewerberinnen und Bewerber können entweder ordnierte Theologinnen und Theologen sein oder haben einen sozialwissenschaftlichen, erziehungswissenschaftlichen oder gemeindepädagogischen bzw. diakonischen Hochschulabschluss bzw. eine vergleichbare Qualifikation. Die Mitgliedschaft in der Nordkirche oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Bei einer Beschäftigung im Pfarrerdienstverhältnis erfolgt die Berufung zunächst auf fünf Jahre mit einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 13/A 14, die Bezahlung privatrechtlich Angestellter erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT), siehe www.vkda-nordkirche.de.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum Ablauf des **15. Juli 2013** an die Personalverwaltung des Hauptbereichs 5 „Frauen, Männer, Jugend“, Frau Schütt, Gartenstraße 20, 24103 Kiel. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Auskünfte erteilen OKRin Kirsten Voß, Leiterin des Hauptbereichs 5, Tel.: 0431 55779-100, und Petra Müller, Beauftragte für Seniorenarbeit und Referentin in der Fachstelle Alter, Tel.: 0431 55779-140.

Az.: 5020 – DAR Bk

V. Personalnachrichten

Ordiniert wurde:

am 26. Mai 2013 die Vikarin Brunke K o c h.

Ernannt wurden:

mit Wirkung vom 1. Juli 2013 der Pastor Dietmar C a s s e l, Prebberede, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock St. Michael, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg;

mit Wirkung vom 1. August 2013 die Pastorin Margrit S i e r t s, Hamburg, zur Pastorin der 6. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eimsbüttel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost;

mit Wirkung vom 1. Juni 2013 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit der Pastor z. A. Andreas S p i n g l e r, Henstedt-Ulzburg, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg – 1. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein.

Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 1. Mai 2013 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl der Pastorin z. A. Friederike H a r b o r d t, Niebüll, zur Pastorin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niebüll – 2. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland;

mit Wirkung vom 1. August 2013 die Wahl des Pastors Jörg H e n k e, Sterup, zum Pastor der Ev.-Luth. Claus-Harms-Kirchengemeinde Kiel – 1. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein;

mit Wirkung vom 1. August 2013 die Wahl der Pastorin Nicola N e h m z o w, Elmshorn, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Aegidien zu Lübeck, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. Juli 2013 die Wahl der Pastorin Katja R i c h t e r, Hamburg, zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sülldorf-Iserbrook, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein;

mit Wirkung vom 1. Juni 2013 die Wahl der Pastorin Sandra R u g e - T o l k s d o r f, Lunden, zur Pastorin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nortorf – 4. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. September 2013 bis einschließlich 31. August 2015 die Pastorin Gudrun B ö l t i n g, Preetz, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein für Ökumene und Gerechtigkeit (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. September 2013 bis einschließlich 31. August 2018 die Pastorin Sabine D e n e c k e, Pinneberg, in die Pfarrstelle in der Beratungsstelle für kirchliche Arbeit des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein;

mit Wirkung vom 1. Mai 2013 bis einschließlich 31. Januar 2022 der Pastor Gunnar F i s c h e r in die 44. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. August 2013 bis einschließlich 31. Juli 2018 die Pastorin Anne F r e u d e n b e r g in die 4. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit, Referentin für Theologie und Nachhaltigkeit;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 bis einschließlich 30. September 2018 der Pastor Dr. Hans-Christoph G o b m a n n, Hamburg, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost zur Dienstleistung in der Jerusalem-Gemeinde zu Hamburg (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 bis einschließlich 30. September 2018 der Pastor Frank G o t t s c h a l k, Lübeck, in die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg für Krankenhausseelsorge;

mit Wirkung vom 1. Juni 2013 bis einschließlich 31. Mai 2018 die Pastorin Barbara L a n d a, in die 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Stiftung Diakoniewerk Kropp;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 bis einschließlich 31. Oktober 2017 der Pastor Ekkehard L a n g b e i n, in die 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Pastoralkolleg in Ratzeburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 2013 bis einschließlich 31. Mai 2014 die Pastorin Martina M a y e r - K ö h n, Hamburg, in die 4. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für kirchenkreisliche Dienstleistung (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Juli 2013 bis einschließlich 31. Oktober 2018 die Pastorin Leni Marlies R i c h t e r, in die 4. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Prediger- und Studienseminar in Ratzeburg.

Beauftragt wurden:

mit Wirkung vom 1. September 2013 die Pastorin z. A. Verena H ä g g b e r g unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der Pfarrstelle der verbundenen Ev.-Luth. Kirchengemeinden Gnevsdorf, Karbow und Wendisch-Priborn, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg;

mit Wirkung vom der Pastor z. A. Thomas K ä r s t Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit einem Dienstauftrag zur Dienstleistung in der Bischofskanzlei Hamburg.

Die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde:

mit Wirkung vom 1. Mai 2013 dem Pastor z. A. Dr. Irmfried G a r b e.

In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 der Pastor Wolf Werner R a u s c h, Landeskirchenamt Kiel;

mit Wirkung vom 1. November 2013 der Pastor Jürgen-Michael F r i d e t z k y in Hamburg.

Verstorben im Ruhestand:



Propst i. R.
Sigurd Havemann

geboren am 22. Februar 1943 in Magdeburg
gestorben am 25. April 2013 in Rostock

Propst Havemann studierte von 1961 bis 1966 an der Universität Rostock Theologie und absolvierte im Anschluss sein Vikariat in Hansdorf. In Zahrendorf bei Boizenburg wurde er 1968 ordiniert. Nach 13 Jahren wechselte er in die Pfarrstelle in Krakow am See, wo er im Mai 2000 auch Propst der Propstei Krakow wurde. Die Versetzung in den Ruhestand erfolgte mit Wirkung vom 1. Mai 2005.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Propst Havemann.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Jürgen Strege

geboren am 14. Februar 1940 in Stettin
gestorben am 6. April 2013 in Hamburg

Pastor Strege wurde am 15. Oktober 1967 in Hamburg ordiniert.

Anschließend war er vom 16. Oktober 1967 bis zum 31. Oktober 1968 Hilfsprediger in der Kirchengemeinde St. Gertrud. Diese Pfarrstelle wurde ihm zum 1. Dezember 1968 als Pastor übertragen, er blieb dort Pastor bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. Mai 2004.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Jürgen Strege.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Postfach 3449, 24033 Kiel;
Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion: Maren Levin (Tel.: 0431 9797-846), Satz: Paul Ziemer (Tel.: 0431 9797-847),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr; Einzelexemplar: 2 Euro

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Druck: Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de